Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 42 (1948)

Artikel: Nunziatur und Staatssekretariat im Aargauer Klosterstreit

Autor: Haas, Leonhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-127246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nunziatur und Staatssekretariat im Aargauer Klosterstreit

Von Leonhard HAAS

I

Seit der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Jahre 1803 mußte es die Hauptsorge der päpstlichen Vertreter in der Schweiz sein, das durch die josephinistischen Strömungen der Helvetik und der Regeneration verloren gegangene Gebiet allmählich für die Kirche wieder zurückzugewinnen und daneben weitere Beeinträchtigungen abzuwehren. Nicht immer winkte diesen Bemühungen Erfolg. Immerhin war den Nunzien Wesentliches gelungen. Mit ihrer Hilfe kamen verschiedene aufgelöste Klostergemeinschaften wieder zusammen. Außerdem gelang ihnen die Neuordnung des schweizerischen Bistumwesens. Nunzius Testaferrata vermochte gar den Fortbestand der Klöster und Kapitel durch die Aufnahme eines Verfassungsartikels in den Bundesvertrag von 1815 einigermaßen zu verankern. Und dessen Nachfolger, Nunzius de Angelis, war recht erfolgreich in seinem Bemühen, die Badener Artikel der liberalen Standeskonferenz vom Januar 1834 praktisch wirkungslos zu gestalten.

Tommaso Pasquale Gizzi, Titularerzbischof von Theben, der nach dem Wegzug von de Angelis die Nunziatur im Sommer 1839 übernahm, kannte sich in unseren Verhältnissen durch seine Tätigkeit in Luzern als Auditor in den 20er Jahren bereits etwas aus. Überdies besaß er Erfahrungen aus seiner Mitarbeit an den Nunziaturen von München, Turin, Wien und Brüssel. Kardinal Staatssekretär Lambruschini mochte in seiner Wahl, die ihn auf Gizzi brachte, vom guten Ruf angezogen worden sein, den der merkwürdig zeitaufgeschlossene, reformfreudige und gar leicht liberalisierende Prälat in römischen Kreisen genoß [1].

[1] Gizzi, geb. am 22. Sept. 1787 in Ceccano (Latien), gest. am 3. Juni 1849 in Lenola (Fondi), von zarter Gesundheit, kleiner Gestalt, aber feinster Intelligenz, stieg am 22. Juni 1844 zur Kardinalswürde (Hl. Pudenziana) auf, verwaltete hernach die Legation von Forlì in fortschrittlichem Sinne, weshalb er nach dem Tode

Einen solchen Mann in die zusehends sich verschärfenden innenpolitischen Spannungen unseres Landes zu entsenden, mußten Einsichtige damals als einen anerkennenswerten Akt der Verständnisbereitschaft und der Mäßigung des Staatssekretariates bewerten. Gerade Mgr. Gizzi fiel dann das Los zu, die ersten Kämpfe im großen Klosterstreit auszufechten.

Bekanntlich machten sich die Auswirkungen des sonderbündischen Siebnerkonkordates der liberalen Stände und der kirchenpolitischen Badener Konferenzartikel in der Folge besonders im konfessionell gemischten Aargau bemerkbar. Die reformierte Bevölkerung der ehemaligen Berner Untertanenlande stund, verstärkt durch einige katholische Zuzüger, als überwältigender liberaler Block der konservativen Minderheit gegenüber, die sich aus den katholischen Volksteilen der alten gemeineidgenössischen oder österreichischen Besitzungen Freiamt, Baden und Fricktal zusammensetzte. Wie 1835 der Große Rat die Badener Artikel durch Einführung des staatlichen Plazet für kirchliche Erlasse und der kantonalen Verwaltung der Klostergemeinschaften verwirklichen wollte, sowie von den Geistlichen einen Treueid verlangte, gärte es in den katholischen Landesteilen. Nur durch militärische Besetzung der Bezirke von Muri und Bremgarten konnte die staatliche Gewalt sich durchsetzen, den Begehren der liberalen Mehrheit Nachachtung verschafft werden. In den folgenden Jahren verschärfte sich die Spannung, weil der Große Rat im Dezember 1839 eine Überprüfung der Verfassung beschloß und die beiden politischen Gruppen für ihre Pläne zu werben begannen. Die Liberalen hofften auf die Beseitigung der Parität, die bisher beiden Bekenntnissen gleiche zahlenmäßige Vertretung im Großen Rat gestattet hatte. Die Konservativen des Freiamtes fochten durch ihr Bünzener Komitee gegen die staatliche Bevormundung der Kirche und erstrebten eine Zweiteilung der staatlichen

Gregors XVI. bei der Papstwahl im Juni 1846 die große Hoffnung der nach politischen Reformen dürstenden römischen Stadtbevölkerung war, die ihn als Volksmann verehrte. Der neue Papst Pius IX. berief ihn zum Leiter des Staatssekretariats, als welcher er freilich durch manche Maßnahme die hochgespannten Erwartungen der Römer dämpfen mußte, sich schließlich deren Sympathien verscherzte und daher am 7. Juli 1847 zurücktrat. Näheres siehe SCHMIDLIN JOSEF, Papstgeschichte der neuesten Zeit, Bd. I, S. 414 f., 551, 594, 597, 607, 653; Bd. II, S. 13-16, 19, 20, 24, 26 und 27, ferner in der Enciclopedia italiana, Bd. XVII, S. 400. Sein Bildnis hängt in der bekannten Portraitgalerie der Nunzien im Kapuzinerkloster Wesemlin zu Luzern, abgebildet in P. RUFIN STEIMER O. Cap., Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz vom Jahre 1073-1873. — Vgl. BASTGEN, Der Schweizer Nuntius Gizzi, in dieser Zeitschrift Bd. 18, S. 257-281.

Verwaltung nach Konfessionen. Ein Kompromißvorschlag des Großen Rates fand in der Abstimmung vom 5. Oktober 1840 beim Volke Ablehnung. Ein neuer Verfassungsentwurf mußte ausgearbeitet werden. Er erregte die politische Leidenschaft aufs heftigste, weil in ihm nun klar die Parität für die Wahl der gesetzgebenden Behörde fallen gelassen und jede konfessionelle Aufspaltung der kantonalen Verwaltung zurückgezogen wurde. Diese Vorlage genehmigte sodann das Aargauer Volk am 5. Januar 1841 mit 16 051 gegen 11 484 Stimmen. Der Sieg der Liberalen riß die unterlegenen Konservativen zu Widersetzlichkeit hin, der wiederum militärisch begegnet werden mußte : Am 9. Januar hatte die Regierung die Verhaftung des Bünzener Komitees angeordnet, worauf im Freiamt der Aufruhr entbrannte, der Landsturm sich sammelte und die Regierungstruppen unter Oberst Frey-Herosé nach kurzem Gefecht am 11. und 12. Januar Villmergen, Sarmenstorf, Wohlen, Muri und Bremgarten besetzten. Hilfstruppen aus Bern, Zürich und Baselland übernahmen die Okkupation von Mellingen, Baden und Laufenburg. Die Niederlage der Konservativen war vollständig.

Alsogleich wurden die aargauischen Klöster für den Aufstand verantwortlich gemacht, auch für jenen von 1835. Auf Betreiben von Seminardirektor Augustin Keller stellte die Regierung dem in außerordentlicher Sitzung versammelten Großen Rate den Antrag, diese Klöster aufzuheben, wozu schon am 13. Januar grundsätzlich zugestimmt und am 20. und 21. des gleichen Monats das ausführlichere Dekret angenommen wurde. Trotz Rechtsverwahrung der Konvente gegen diese Maßnahme erfolgte mitten im Winter mit Härte die Vollziehung dieses Beschlusses. Die Mönche und Nonnen hatten unverzüglich die Klostergebäulichkeiten zu räumen. Man spies sie mit bescheidenen Pensionen von 400 bis 2000 Franken ab. Der aargauische Staat aber zog das auf 6 ½ Millionen Schweizerfranken geschätzte Klostervermögen ein, bestimmte freilich, daß es für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwertet werden solle. Was die Anklage der Regierung gegen die Klosterinsassen anbetraf, so ließ sie sich nur durch die Tatsache zurechtmachen, daß einige Führer mit den Klöstern in Beziehungen gestanden und am Aufstand einige Klosterknechte beteiligt waren. « Aber das von Parteileidenschaft getrübte Auge sah die Klosterbrüder selbst als die eigentlichen Urheber der Unruhen an, wofür indes Beweise völlig fehlten. »[1]

[1] EDUARD HIS, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, S. 631.

Der Säkularisationsbeschluß verursachte weit über unsere Grenzen hinaus größtes Aufsehen. Ihm fielen mit einem Schlag die Benediktinerabtei Muri, die Zisterzienserabtei Wettingen, die Kapuzinerklöster zu Baden und Bremgarten zum Opfer, und es sollten auch die Frauenkonvente in Hermetschwil (Benediktinerinnen), Fahr (Benediktinerinnen) Maria Krönung in Baden (Kapuzinerinnen) und Gnadenthal (Zisterzienserinnen) aufgelöst werden. Die « übereilte Beschlußfassung ohne vorherige ernsthafte Untersuchung » hatte « parteipolitischen Charakter », um mit His zu sprechen [1]. « Unter diesen Umständen lag eine offenbare Verletzung der Klostergarantie des Bundesvertrages vor ... In politischer Hinsicht war die Aufhebung eine überstürzte Gewaltmaßnahme der Mehrheit gegenüber der Minderheit im Aargau, während gerade eine Beruhigung der Gemüter dringend notwendig und die erste Aufgabe der Mehrheit gewesen wäre. » [2] Das ganze Unternehmen hatte den Charakter eines Staatsstreiches der Radikalen gegen die katholische Minderheit. Mit Recht verwahrten sich einige katholische Stände sogleich gegen den schreienden Rechtsbruch und forderten die Einstellung der Vollziehungsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des Unrechtes. Die Folgen der Untat waren unabsehbar. Nicht nur, daß sie andere klosterfeindliche Stände zur Nachahmung des aargauischen Beispiels ermunterte, sondern namentlich weil die in nichts gerechtfertigte Aufhebung der Klöster unsere gesamten politischen Verhältnisse vergiftete und auf die Bahn des Bürgerkrieges abgleiten ließ.

Der radikalen Aargauer Regierung ging es darum, die Kraftzentren des katholischen Lebens in ihrem Kanton zu schleifen, um so den konservativen Gegner zu schwächen. Dem Radikalismus überhaupt kam der Vorfall gelegen, um seine parteipolitische wie nationale Machtstellung zu stärken. Seine grundsätzliche Haltung im Klosterstreit kommt in selten klarer Weise in einem Briefe von Staatsrat La Harpe

[1] Ebenda, S. 634.

[2] Ebenda, S. 634. — Andernorts stellt His fest : « In der parteipolitischen Spannung zwischen radikalem Liberalismus und Ultramontanismus zielte die erstgenannte Bewegung bald auf eine Vergewaltigung der Klöster ab, obwohl dafür kaum triftige Gründe geltend gemacht werden konnten, außer den materialistischen Dogmen und Begehren der Radikalen. Die Maßnahmen gegen die Klöster waren meist mehr parteipolitischer Leidenschaft entsprungen und richteten sich allgemein gegen das ultramontane Lager. Als Ausfluß der Verbitterung und Verzweiflung eines vergewaltigten Schwächern sind daher auch die Gegenschläge gegen die Klostermaßnahmen zu werten. Auf beiden Seiten fehlte kluge Überlegung ; man hatte sich in Siedehitze gesteigert. » Daselbst S. 627.

an seinen Freund, den Vorortspräsidenten Charles Neuhaus, zum Ausdrucke, dem er am 4. Februar 1841 folgendes schrieb : Wenn auch die aargauische Regierung einen großen Fehler begangen habe, so könne man doch nicht einen Bruder seiner widerrechtlichen Tat wegen aufgeben. Es müsse ihm auf jeden Fall geholfen werden. Völlig fest stehe zudem, daß die Schweiz die Gelegenheit ergreifen müsse, um sich laut und deutlich gegen jede ausländische Einmischung auszusprechen, sowohl gegen die von Rom wie jene von Wien. Jetzt sei der Augenblick da, endgültig über die Unabhängigkeit oder die Servilität der Schweiz zu entscheiden [1]. Genau dieser Richtlinie entsprechend hat die liberal-radikale Mehrheitspartei ihren Kampf im Klosterstreit geführt.

Die Katholiken ihrerseits beriefen sich auf den Art. 12 des Bundesvertrages von 1815, den, wie erwähnt, Nunzius Testaferrata zur Aufnahme hatte bringen können. Sein Wortlaut war klar genug, um unvoreingenommen Denkende ohne Zweifel zu lassen : « Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet ; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen. » Trotzdem entspann sich beim Anlaß der Aufhebung der aargauischen Klöster ein leidenschaftlich geführter Interpretationskrieg über den Sinn dieser Vertragsbestimmung, auf den hier nicht eingegangen werden kann [2]. Die Tagsatzung bezeichnete die Klosteraufhebung am 2. April 1841, also zu einer Zeit, da sie noch unbefangen und unparteiisch zu urteilen vermochte, als Verletzung des Bundesvertrages. Erst unter dem Einfluß der zunehmenden konfessionell-politischen Spannung, die in der Tagsatzung eine liberal-radikale, antirömische Mehrheit zusammenbrachte, ließ sie sich später dazu hergeben, den Rechtsbruch auf der Verhandlungsliste zu streichen und somit Aargau freie Hand zum Vollzug seines Aufhebungsdekretes zu lassen.

Am 5. Januar 1841 hatte also das Aargauer Volk mit guter Mehrheit die sein Staatswesen grundlegend neu aufbauende Verfassung gegen den Widerstand der Katholiken angenommen. Am 11. Januar teilte Mgr. Gizzi aus seiner Residenz in Schwyz dem Staatssekretär einen

[1] Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus, S. 148-149.

[2] Zu dieser Kontroverse ist Arnold Winkler, Österreich und die Klosteraufhebung im Aargau, in Argovia Bd. XLIV, mitsamt der Kritik von Alfred Rufer, Die Klösteraufhebung im Aargau, in Zeitschrift f. schweiz. Gesch. Bd. 16, S. 94-104, zu lesen und Ernst Gagliardis Meinung auf S. 1359 des 2. Bandes seiner « Geschichte der Schweiz » zu beachten.

kurzen Kommentar zur Abstimmung mit. Da das Ergebnis, in Anbetracht der protestantischen Mehrgewichtes, vorauszusehen war, habe es niemand überrascht. Der Regierung sei ein leichter Sieg zugefallen, aber er werde ihr durch die Tatsache vergällt, daß die Verfassung von den protestantischen Distrikten einhellig angenommen, von den katholischen geschlossen verworfen worden sei. Was die Regierung mit allen Mitteln habe vermeiden wollen, das sei dennoch eingetreten : Die Aufteilung des Kantons in zwei konfessionelle Lager, was der Abstimmung den politischen Charakter genommen und ihr einen religiösen gegeben habe, worüber sich die Regierungskreise besorgt und beunruhigt zeigen. Gizzi glaubt, diese Besorgnis entspringe nicht der Furcht vor einer möglichen Auseinandersetzung (conflitto materiale), sondern vor einer Spannung (conflitto morale), die sich aus Mißtrauen und Abneigung der Katholiken gegen Regierung und protestantische Mehrheit ergeben werde. Daraus könnten sich zwei Vorteile einstellen. Einmal, daß die Aarauer Regierung künftig sich hüten dürfte, die Katholiken weiter zu reizen und eher ganz allgemein sich bemühen könnte, die Geister durch eine wohlwollende und konziliante Haltung zu beruhigen. Anderseits, daß die Katholiken bei den bevorstehenden Wahlen zum Rechten sehen könnten und also jene katholischen Großräte, die für die neue Verfassung eingetreten seien, durch « gute und entschlossene Katholiken » ersetzten... Wenn dem so geschähe, meint Gizzi, so sähe man im Aargauer Großen Rat etwas ganz Neues : Eine der protestantischen Mehrheit fast gleiche katholische Minderheit gegenüber gestellt ! Die Erfahrung lasse erkennen, daß in Ratsversammlungen eine große, homogene und festgefügte Minderheit einer Regierung stets zu denken gebe, ja sogar oft zu einer Mehrheit erstarke [1]. Gizzi entging offensichtlich die unvermeidliche Notwendigkeit, daß die nicht mehr haltbare Verfassung des Kantons Aargau von Grund auf zu erneuern war, wenn auch mit Opfern von seiten der katholischen Minderheit. Außerdem beurteilte er den Charakter der beiden gegnerischen Kräfte irrig, denn die Tinte seines Berichtes für das Staatssekretariat war kaum trocken, als im Freiamt der Aufstand ausbrach und die Gegenaktion der Regierung gegen die Katholiken und die Klöster erfolgte.

Tags darauf, am 12. Januar, bekam Gizzi durch die ersten in Schwyz eintreffenden Flüchtlinge Kenntnis von den Vorfällen im Frei-

[1] Archivio Vaticano, Segreteria di Stato, Anno 1841, Gizzi an den Kardinal-Staatssekretär, Schwyz, 11. Januar 1841. Nach den Abschriften im Bundesarchiv, Bern.

amt. Ein eben aus dem Zisterzienserkloster Wettingen hergereister Mönch, der den Nunzius zu bitten hatte, den neuen Abt des Klosters zu weihen, bestätigte in vielen Teilen die Aussagen der Entflohenen. Gizzi wußte auch bereits vom Vermittlungsversuch der Zürcher Regierung durch deren Abgeordneten Konrad v. Muralt und Melchior Sulzer, machte sich nun aber, trotz einiger Hoffnung, keine Illusion mehr über eine Besänftigung der Leidenschaften. Das unkluge Verhalten der Aargauer Regierung und die unvorsichtige Ungeduld einiger Volksteile hätten die Unruhen veranlaßt, meint er. Die Regierung, statt Mäßigung zu üben, hätte plötzlich unzeitgemäße Strenge walten lassen, indem sie einige der neuen Verfassung feindliche Katholiken eingekerkert habe, weshalb in Muri und Bremgarten schwere Unruhen ausgebrochen seien, die militärisch erstickt würden [1]. Am 15. Januar erreichte die Nunziatur ein Benediktinermönch aus Muri, der Mgr. Gizzi die Nachricht vom Aufhebungsdekret überbrachte und auch sonst von den Vorfällen im Kloster Bericht erstattete. Die Aargauer Regierung habe sich selber entlarvt, denn es scheine, die Zwischenfälle seien von ihr selbst erzeugt worden, um gegen die Katholiken und namentlich die Klöster vorgehen zu können. Gizzi sieht darin ein Unternehmen, das wie ein Ungewitter die ganze Schweiz bedrohe. Er findet, in wenigen Tagen habe der Radikalismus unser Land an den Rand eines Religions- und Bürgerkrieges gebracht. Von einer Stunde auf die andere könne der geringste Funke das Unheil auslösen, sofern nicht die Nachbarmächte, oder wenigstens einige davon, durch eine energische Erklärung intervenierten. Eine gemeinsame, entschlossene Dazwischenkunft von seiten Österreichs, Frankreichs und Sardiniens vermöchte der Menschheit, der Religion, der Schweiz und dem Frieden in Europa einen immensen Dienst zu erweisen. Besorgt frägt er sich : Aber wer wird die Initiative ergreifen zu einer solchen Erklärung, zu einer ernsten, wirksamen Intervention ? [2]

Gizzi rief gleichen Tags den österreichischen Minister in Bern, Ludwig Grafen v. Bombelles zu Hilfe und drängte ihn zur Fürsprache bei den andern Mächtevertretern. Er kündete ihm eine Beschwerde beim Vorort Bern an, die nicht allein sein werde, da bestimmt auch einige katholische Stände Klage einreichen dürften. Der Nunzius bat aber inständig um Mithilfe, ansonst diese Demarchen steril bleiben könnten, und er ersuchte ihn, den Fürsten Metternich um Weisungen

[1] Gizzi an den Kardinal-Staatssekretär, 13. Januar.
[2] Gizzi an denselben, 16. Januar.

in der Sache anzugehen. Handle man nicht, so sei alles verloren und der Radikalismus werde innert kurzem alle Klöster der Schweiz verschlingen [1]. Bombelles setzte sich hierauf bei Metternich ein, da auch ihm eine Note des Nunzius ohne Demarche der Mächte zwecklos vorkam. Da nun die Vorortsgeschäfte aus der Hand des verständnisbereiten Bürgermeisters Konrad v. Muralt in jene des radikalen Charles Neuhaus übergegangen sei, der durch Steifheit und republikanische Haltung sich jeder auswärtigen Einmischung werde erwehren wollen, müsse man sich von Anbeginn an klar sein, wie gefahrvoll eine Fürsprache werden könne. Von Mortier, dem französischen Botschafter, habe er erreicht, daß dieser sich von Paris Weisungen in der Sache erbitten werde, sofern Gizzi ihn um Hilfe angehe. Baron v. Krüdener, der russische Gesandte, habe ihm außerdem eröffnet, er werde ganz entsprechend dem Befehl seines kaiserlichen Herrn handeln, der ihn angewiesen habe, grundsätzlich in schweizerischen Belangen die Politik Österreichs zu unterstützen [2].

Da nur fremde Hilfe « die Zügellosigkeit und die Brutalität der Radikalen » einzudämmen vermöge, schrieb Gizzi unter dem « Druck der Gefahr und der Dringlichkeit einer wirksamen Hilfe » von sich aus auch den Nunzien in Wien und Paris. Zudem intervenierte er bei seinem Freunde in Turin, dem Grafen Solaro della Margherita, dem Außenminister Sardiniens. Dem Staatssekretariat verhehlte er nicht seine Zweifel, ob beim augenblicklichen Stand der Beziehungen unter den drei Höfen ein einheitliches Vorgehen in der Sache überhaupt denkbar sei. Auf jeden Fall werde er beim Vorort Protest einlegen, unter Hinweis auf Art. 12 des Bundesvertrages, dabei aber Vorsicht und Mäßigung zeigen, um der Bosheit der Radikalen jeden Vorwand zu entziehen [3].

Unterdessen hatten sich die drei Länder auf eine Beschwerdeschrift geeinigt, die dem Vorort und der Regierung von Aargau zugestellt

[1] Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bombelles an Metternich, Bern, 19. Januar. Nach den Abschriften im Bundesarchiv, Bern. — Vgl. auch WINKLER, a. a. O. S. 118 ff.

[2] Bombelles an Metternich, 19. Januar. Auch der preußische Gesandte v. Bunsen sei bereit, Österreich zu sekundieren. B. warnt aber : « ... si l'on veut réprimer les excès des ennemis acharnés de notre religion, cette repression doit être promptement effectuée, car ces gens-là vont vite et très vite en besogne. » Vgl. auch sein Schreiben vom 21. Januar samt Beilage, d. h. Bunsens Schreiben an den König von Preußen, 20. Januar.

[3] Gizzi an den Kardinal-Staatssekretär, 18. Januar.

Muntia 1

werden sollte. Sie drohten darin mit der Forderung auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Behandlung des Klosterstreites. Gleichzeitig luden sie Zug, Freiburg und Neuenburg ein, dieses Gesuch zu unterstützen [1]. Am 22. Januar verschickte der Nunzius seine am Tag zuvor abgefaßte Protestnote an den Vorort Bern. Abschriften davon ließ er den Vertretern der drei Mächte in Bern, sowie dem Nunzius in Wien zugehen [2]. Papst und Kardinal-Staatssekretär billigten hernach vollauf den eigenmächtigen entscheidenden Schritt Gizzis [3]. Die Stellungnahme des päpstlichen Vertreters war bekannt gegeben. Man konnte nun gespannt sein, wie die Gegenseite darauf reagierte.

Die Note des Nunzius, von sehr vorsichtiger, mäßigender und versöhnlicher Tonart, gab dennoch der Verwahrung gegen die Willkür der Aargauer Regierung unmißverständlich Ausdruck. An die Unparteilichkeit des Vorortes und der Geschichte appellierend, verwies Gizzi auf die verfassungsrechtliche Sicherstellung des schweizerischen Klosterbestandes, wie sie im Art. 12 des Bundesvertrages auch vom Kanton Aargau unterschriftlich als Verpflichtung übernommen worden sei. Den Ausflüchten der Regierung, sie habe bei der Erarbeitung dieses Verfassungsartikels Vorbehalte angebracht, erwiderte er, es müsse daraus geschlossen werden, daß sie seit 1815 gegen die Klöster mit dem Bundesvertrag schlecht vereinbare Absichten gehegt hätte. Nicht die Vorbereitung könne Rechtskraft beanspruchen, sondern allein der Vertrag, hier also der Bundesvertrag. In diesem aber sei weder Einwand noch Vorbehalt des Standes Aargau zum Klosterartikel vermerkt. Wie alle übrigen Kantone, so habe auch Aargau den Eid geleistet, den Pakt zu halten und treu zu erfüllen. Strafcharakter könne das Aufhebungsdekret vom 13. Januar nicht haben. Ein solches könne nämlich der Große Rat als gesetzgebende Behörde nicht erlassen, sondern nur die richterliche. Sogar eine Untersuchung habe gefehlt. Statt dessen stehe man vor einer Kollektivstrafe unterschiedslos gegen alle Klosterinsassen. Eine solche Ahndung könne im Strafgesetz unmöglich vorgesehen sein. Das Klosterdekret habe bloß gesetzgeberischen Charakter, gerate aber als solches zum vornherein in Widerspruch mit dem Garantieartikel des Bundesvertrages. Schließlich hofft der Nunzius, der Aargauer Große Rat werde nach freundschaftlicher Zusprache des Vororts und nach eigener

[1] Gizzi an denselben, 20. Januar, Nr. 147.
[2] Gizzi an denselben, 23. Januar. — S. Beilage 1.
[3] Der Kardinal-Staatssekretär an Gizzi, Rom, 30. Januar und 4. Februar.

reiferer Überlegung das in der Erregung beschlossene Dekret zurückziehen [1].

Während diese Protestnote beim Vorortspräsidenten Neuhaus auf dem Tische lag, wies das Staatssekretariat auf Anregung Gizzis hin die Nunziaturen in Wien und Paris an, allfällige Gegenmaßnahmen der dortigen Regierungen zu ermutigen. Namentlich Metternich sollte für die Sache gewonnen werden [2]. In Bern warteten Bombelles, Mortier, Bunsen und Krüdener auf die Winke ihrer Höfe. Die Stellungnahme Österreichs und Frankreichs mußte entscheidend sein. Alles hing davon ab, daß sich der Vorort und der Radikalismus einer geschlossenen Front der zwei Nachbarstaaten gegenübersah. In Wien leitete der Nunzius den Hilferuf Gizzis unverzüglich an Metternich weiter. Vom Fürsten vernahm er von der Unterredung Bombelles' mit Neuhaus, in der letzterer die Maßnahme der Aarauer Regierung als unzeitig und unklug zugab und der österreichische Minister sie forsch als widerrechtlich abkanzelte. Metternich äußerte auch, es sei keine Minute zum Handeln zu verlieren, und es sei Zeit, mit der Schweiz eine andere als bisher übliche Sprache zu führen. Dann gab er dem Nunzius Kenntnis vom Protestschreiben des Kaisers an den Vorort, in dem, neben dem Hinweis auf den verletzten Art. 12 des Bundesvertrages, nun auch der dynastische Standpunkt des Habsburgischen Hauses gegenüber dem Eingriff gegen das Kloster Muri geltend gemacht wurde. Ebenso ließ Metternich den päpstlichen Vertreter von seinen Interventionen bei Guizot und bei der englischen Regierung wissen, wobei namentlich die Tuilerien für die gemeinsame Aktion gewonnen werden sollten [3]. Anderseits erteilte Guizot dem Internunzius in Paris den Bescheid, daß Frankreich zwar das Aufhebungsdekret verurteile, es aber als eine intern schweizerische Sache betrachte und nach seiner Ansicht die Mächte nur

[1] S. Beilage I. — Vgl. Tags.-Archiv, Prot. des Vorortes, Bd. 288, Nr. 50, 27. Januar. — Ähnlich argumentierte Guizot. Geschäftsträger v. Tschann in Paris berichtet am 20. Januar von einer Unterredung mit ihm am Abend zuvor: « M. Guizot me fit observer que dans le cas même ou des préventions de manœuvres coupables peseraint sur les moines du couvent de Muri il eut dû paraître désirable que l'acte en question du Gouvernement d'Argovie fut précédé par une enquête judiciaire et que de l'autre côté on n'eut pas généralisé, comme on paraissait l'avoir fait, une mesure de cette gravité et qui pouvait confondre les innocents avec les coupables. » Siehe Bundesarchiv, Archiv der Tagsatzung, Bd. 1899.

[2] Der Kardinal-Staatssekretär an den Nunzius in Wien und den Internunzius in Paris, 30. Januar, mit Postille gl. Datums zum Schreiben nach Wien.

[3] Der Nunzius in Wien an das Staatssekretariat, 29. Januar. Vgl. auch Gizzi an den Staatssekretär, 6. Februar.

gleichsam offiziös und durch Zuspruch auf die Schweiz einzuwirken vermöchten, wozu Guizot seinerseits gerne Hand bieten wolle [1]. Tatsächlich bekam Bombelles in Bern durch das Verhalten Mortiers die Reserve Guizots sogleich zu spüren [2]. Immerhin war noch nichts endgültig entschieden. Rußlands und Preußens Mitwirken am gemeinsamen Schritt war gesichert. Sardiniens und Englands Kabinettsbeschlüsse waren noch abzuwarten.

Gizzi selbst verließ sich nicht auf die nun selbst bei vielen Protestanten und Radikalen geäußerte Entrüstung über den Gewaltstreich der Aargauer Regierung. Diese werde auf die Sinnesart der Machthaber keinen Einfluß erringen [3]. Noch ohne Antwort auf sein Protestschreiben könne man vermuten, der Vorort verschleppe die Sache, damit den Aargauern Zeit zur Vollendung des Zerstörerwerkes gegeben sei und man erwidern könne, es lasse sich nichts mehr ändern. Möglich sei aber auch ein Wink des Vorortes an den Aargau, auf daß er einlenke, angesichts des üblen Eindruckes im In- und Auslande, den das Dekret verursacht habe. Bern wolle jedenfalls die Einberufung der außerordentlichen Tagsatzung verhindern, denn auf ihr laufe es Gefahr, gerügt zu werden [4]. Man höre sogar, Neuhaus wolle auf die Forderung der protestierenden Stände auf Zusammentritt des eidgenössischen Rates gar nicht eintreten [5]. Gizzi wurde unruhig und wandte sich in einem leidenschaftlichen Tone an Bombelles, um ihn anzuspornen, nun nicht nachzulassen und nicht auf Vertröstungen einzutreten [6].

[1] Der Internunzius in Paris an den Staatssekretär, 1. Februar.

[2] Bombelles an Metternich, 8. Februar.

[3] Gizzi an den Staatssekretär, 1. Februar : « Ma ragionevolezza e probità son due parole che sembrano essere state cancellate dal vocabolario Argoviese. »

[4] Ebenda.

[5] Gizzi an den Staatssekretär, 6. Februar : « Anzi si dà ora per certo che il Sr Neuhaus, ... ha dichiarato di non voler rispondere ad alcuno. Egli agisce da Dittatore, fa beffe delle sovranità cantonali, si pone al disopra del patto federale, e si comporta come potrebbe comportarsi in una monarchia il più assoluto sovrano. »

[6] Gizzi an Bombelles, 7. Februar : « Il ne faut pas dissimuler que le mauvais vouloir de l'Argovie encouragé par la conduite inexplicable du Vorort et peut-être aussi par sa connivence ne cédera que lorsque les meneurs de haut et de bas étage auront acquis la conviction, que les grandes Puissances ne plaisantent pas, et qu'elles, dans leur propre intérêt, *veulent* que le droit de la force et de la violence ne prennent pas la place du Pacte fédéral et de la justice. Aussi longtemps que le parti démagogique pourra se flatter d'éluder les demandes de l'Autriche par des tergivations, on n'obtiendra rien de lui, et peut-être même on peut s'attendre à des insolences. »

Wie aus den Berichten des englischen Gesandten David Richard Morier an Palmerston hervorgeht, waren die Vermutungen Gizzis anscheinend nicht zutreffend. Jedenfalls hatte Neuhaus in einer Unterredung Morier eröffnet, durch die Verschiebung der Tagsatzung wolle er dem neuen Großen Rat des Aargau Gelegenheit geben, sich über den Dekretsbeschluß des abgetretenen Rates auszusprechen. Neuhaus gab Morier auch zu verstehen, daß er in der Zwischenzeit der Aarauer Regierung vertraulich angeregt und empfohlen habe, dem neuen Großen Rat Milderungen vorzuschlagen, um die Katholiken zu befriedigen und zu versöhnen. Dieser Ratschlag lag übrigens ganz in der Linie der Verhaltungsweise des englischen Ministers gegenüber dem Klosterstreit, wie sie ihm von Palmerston vorgeschrieben worden war [1]. Wie der Fortgang der Ereignisse zeigt, änderten diese mäßigenden Einflüsse von seiten Moriers und von Neuhaus, vorausgesetzt, daß letzterer tatsächlich in Aarau für das Gebot der Klugheit eintrat, in keiner Weise die Politik der Aargauer Regierung.

Untätig durfte Gizzi nicht bleiben. Er wandte sich nun auch an den Nunzius in Neapel, den er kannte, um von ihm die Mitsprache bei Metternich zu erlangen. Der Kardinal-Staatssekretär selbst ermahnte den Internunzius in Paris, bei Guizot zu erwirken, daß Frankreich sich nicht mit bloß offiziösen Ermahnungen begnüge, sondern sich der direkten Metternichschen Aktion anschließe [2]. Mgr. Gizzi gab er völlig

[1] Morier an Palmerston, 15. Februar. Er fügt bei: « I have learnt from other quarters that he [Neuhaus] bitterly deplores having neglected taking in the outset the precautions by which, as Federal President, he might have checked the head long career of the Government of Argovie. » — Morier ist übrigens grundsätzlich Gegner einer Einmischung der Mächte. Er befürchtete von ihr nur Verschlimmerung der Wirren. Siehe seine Schreiben an Palmerston vom 11., 13., 26. und 28. Januar. Daraufhin wies Palmerston am 5. Febr. Morier an: « I have to instruct you to abstain from all official interference in these matters, although whenever you may have occasion to speak on these matters with Members of the Gov.t or with other persons you would do well to hold the language suggested in your despatch. » P. R. O. London, Foreign Office, Switzerland. Abschriften im Bundesarchiv.

[2] Der Staatssekretär an den Internunzius, 12. Februar. — v. Tschann meldete am 28. Januar Neuhaus, daß sich z. Z. das Außenministerium mit der Klosterfrage nicht beschäftige. Jedoch habe er erfahren, daß der Internunzius Garibaldi « est assez préoccupé de cette affaire ». Dieser erwarte Nachrichten von Gizzi und Weisungen aus Rom. G. erachte einige Mitschuld der Mönche von Muri als wohl möglich, weise aber auf die Bedrohung des Klosterbesitzes hin und verurteile die verallgemeinernde Strafe. « Il a tâté le terrain ici pour savoir éventuellement si on serait disposé à s'interesser à la cause des couvents, mais il a trouvé qu'on était très froid. » G. neige daher, eher auf die Unterstützung Öster-

freie Hand zu tun, was die Lage erforderte [1]. Bombelles versuchte, durch Gizzi die Bedenken der innern Orte gegen die Intervention der Mächte zu verscheuchen [2].

Endlich traf die Antwort der Aarauer Regierung auf die Protestnote des Nunzius ein. Schon aus der Mantelnote des Vorortes konnte Gizzi den abweisenden Ton vernehmen, der in der Erwiderung recht frostig zum Ausdruck kam. Neuhaus bezeichnete darin die Klostergarantie als eine interkantonale Verpflichtung, und über ihre Souveränität habe niemand anders irgend ein Recht. Zudem bestritt er die Befugnis des Vorortes, in Fragen der kirchlichen Oberbehörden und der Kantone sich einzumischen [3]. Ebenso verschlossen gebärdeten sich Landammann und Kleiner Rat des Kantons Aargau in ihrer Rechtfertigung, die sie am 10. Februar dem Vorort Bern zugehen ließen. Darin erhob die Aargauer Regierung den Anspruch absoluter Oberherrschaft über die weltlichen wie die geistlichen Korporationen seines Staatsgebietes, die Befugnis, sie zu beaufsichtigen, zu reformieren, ja aufzuheben, wenn sie ihrer Bestimmung « abgestorben oder ihr dem Staate untergeordnetes Verhältnis so weit überschritten, daß ihre Fortdauer der Existenz und der Wohlfahrt des Staates Gefährde bringen und mit der Selbsterhaltungspflicht desselben in unvermeidlichen Widerspruch fallen würde ». Gerade das seien die Gründe, weshalb gegen die Klöster habe vorgegangen werden müssen. Sie verwahrt sich gegen den Verdacht auf Kirchenfeindlichkeit, pocht auf das noch von keiner Staatsgewalt aufgegebene Recht circa sacra und weist darauf hin, daß Klöster und Stifte nicht zum organischen Wesen der Kirche gehören, weshalb die Aufhebung « staatsgefährlich gewordenen Anstalten dieser Art » die Kirche nicht benachteiligen könne. Zu dieser Auflösung sei der Aargau staatsrechtlich

reichs zu zählen. « Cependant d'après ce qui m'est revenu, Mgr. Garibaldi parait plustôt embarassé que déterminé dans son opinion et en résumé je suis porté à croire que si le Décret d'Argovie ne devient pas une cause de dissentiment sérieux en Suisse même, la première impression qu'il a fait au dehors se dissipera. » Tags.-Archiv, Bd. 1899.

[1] Der Staatssekretär an Gizzi, 3. Februar.

[2] Bombelles an Gizzi, 12. Februar. Vgl. WINKLER, a. a. O. S. 119.

[3] S. Beilage II. — Das Vorortsprotokoll, Bd. 288, Nr. 141, vom 13. Februar, vermerkt dazu, « nach längerer Erörterung » sei beschlossen worden, die Note Aargaus dem Nunzius zuzustellen, und es sei im Begleitschreiben « die Überzeugung auszusprechen, daß aus dem Bund der Eidgenossen für einen fremden Staat kein Recht zu Einsprachen in der vorliegenden Angelegenheit abgeleitet werden könne, die Regulierung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche aber der Kantonalsouveränität inhäriere und dem Bund nicht zustehe. »

befugt. Er weigere sich, sie dem Urteil einer andern Autorität zu unterwerfen, « es wäre denn der innert der Schranken gleicher Berechtigung bewegenden Stimme seiner Bundesbrüder », hofft aber, diese werden nicht einschreiten und der Souveränität des Aargau nahetreten. Der Bundesvertrag sei übrigens eine ausschließlich schweizerische Angelegenheit. Auswärtige, und somit auch der päpstliche Vertreter, hätten kein Recht, sich da einzumischen, weshalb der Aargau « die entschiedenste Verwahrung jetzt und auf immer » gegen dergleichen Versuche einlege, die übrigens nicht nur das betroffene Bundesglied, sondern auch die Würde und Selbständigkeit des ganzen Bundes beeinträchtigen müßten. Abschließend erwartet die Regierung, die konfessionelle Trübung möge nicht durch « fremdartige Einflüsse irgend an Boden gewinnen » [1].

Auf solch eine Erwiderung wollten Gizzi und das Staatssekretariat vorläufig nicht eintreten. Das Ergebnis der Vorstellungen der Mächte sollte einstweilen abgewartet werden [2]. Kurz nach Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung entschloß sich dann Gizzi doch, dem Vorort auf die Antwort der Aargauer Regierung zu schreiben. Er tat es in seiner üblichen klaren und doch verbindlichen Weise, die aber nicht der Bestimmtheit entbehrte. Von fremder Einmischung sei keine Rede, da nicht der weltliche Herrscher der Römischen Staaten, sondern der Oberhirte der Kirche sich des Streites annehme. Den Art. 12 des Bundesvertrages läßt Gizzi nicht entwerten. Den mit der Garantie ausgestatteten Klöstern stehe das Recht zu, sich auf sie zu berufen und natürlich auch dem Papste in seiner Rolle als Beschützer der Konvente. Übrigens sei die Sicherstellung der Klöster 1815 auf Verlangen des damaligen Nunzius hin in der Verfassung verankert worden, weshalb es auch in Ordnung sei, wenn jetzt der Heilige Stuhl in der Sache vorstellig werde. Dieser sei immer für die Klöster eingestanden. Man habe ihm dieses Recht nie bestritten, und seine Demarchen zu ihren Gunsten habe man nie als fremde Einmischung abgetan. Die Berufung auf den Art. 12 des Bundesvertrages beeinträchtige in keiner Weise die Souve-

[1] S. Beilage III. — Die Note war im Auftrage des Kl. Rates von Staatsschreiber Karl Ludwig Ringier verfaßt worden. Staatsarchiv Aarau, Protokoll des Kl. Rates, 1841, S. 135 (8. Febr.) und S. 140 (10. Febr.), sowie Akten F. Nr. 13, Klosteraufhebung 1841/46, Fz. I. Frdl. Mitteilung von Hrn. Dr. Georg Boner, Aarau.

[2] Gizzi an den Staatssekretär, 22. Februar. In der Antwort darauf bezeichnet der Staatssekretär die Erwiderung Aargaus als eine « insolente dichiarazione ». Metternich nennt sie « dittatoriale », wie der Nunzius in Wien dem Staatssekretär am 12. März meldet.

ränität des Kantons Aargau. Sie bedeute auch nicht eine fremde Einmischung [1].

Auch Bombelles hatte von der Regierung in Aarau eine scharfe Abweisung seines « dynastischen Protestes » erfahren. Die beiden Leidtragenden wechselten sich die Antworten zur gegenseitigen Kenntnisnahme aus. Gizzi bemerkte am 11. März dazu : « Der Radikalismus bildet sich ein, wie er es bereits verkündete, daß alles das mit einem Papierscharmützel enden wird. Aber ich glaube nicht, daß der Kaiser von Österreich, dessen Rechte unbestreitbar sind, sich abfinden lassen wird mit einem hochmütigen Geschwätz und mit Gemeinplätzen, wie sie von den sogenannten Publizisten Aaraus verbreitet werden. Eine Drohung mit Repressalien wäre vielleicht die beste Antwort. » [2]

Das ward am 11. März geschrieben. Bis dahin wurde Frankreich von Österreich und dem Heiligen Stuhl unter Einfluß genommen. Denn obwohl Guizots Zurückhaltung gegenüber einem gemeinsamen Schritt der Mächte offenkundig war, so hofften Metternich und Lambruschini und mit ihnen Bombelles und Gizzi noch immer auf ein Einschwenken der Franzosen. Metternich wirkte in Paris durch Apponyi, Lambruschini durch den Internunzius. In Bern drängte Bombelles den Grafen de Mortier, und gerade letzterer war es, der am wenigsten Lust verspürte, mehr zu tun, als die verfassungsrechtlichen Verhältnisse es den Mächten gestatteten [3]. Ende Februar berichtete Bombelles nach Schwyz, der französische Botschafter zeige keine Neigung zu einem Kollektivschritt der Mächte. Gizzi, gichtkrank im Bett liegend, war bestürzt über diese Meldung. Es sei doch wenig glaubhaft, daß Guizot seine frühere Haltung

[1] S. Beilage IV. — Vgl. Tags.-Archiv, Bd. 288, Nr. 302, 24. März. — Gizzis Erwiderung beweist, daß ihm der staatskirchliche Charakter der Aarauer Note gem. dem Geist der Badener Konferenzbeschlüsse nicht entgangen war. Staatssekretär Lambruschini äußerte am 1. April seine hohe Befriedigung über Gizzis geschickte Entgegnung, « così bene ordinata, così sensata e così saggia ... Se altro non si atterà con questo atto veramente ben inteso, ne conseguiremo che l'Europa intera, e tutti gli uomini di buon senso e di cuore retto ben anco della Svizzera non potranno non darci ragione. » Er meint, es dürfte den Gegnern schwer fallen, die vorgebrachten Argumente zu entkräften. Auch Metternichs Lob fand sie, wie der Nunzius in Wien am 23. April nach Rom melden konnte.

[2] WINKLER, a. a. O. S. 120.

[3] Bombelles an Metternich, 15. Februar. — Ob Mortier Einflüsse von Morier erfahren hat, ist nicht abzuklären. Jedenfalls ist ihre gleiche grundsätzliche Haltung auffällig, nämlich, « that the guarantee of Swiss Neutrality by the Powers does not include that of the federal Compact among the Cantons in the sense implied by the Nuncio's application on that occasion. » Morier an Palmerston, 26. Januar.

zur Gänze aufgegeben habe. Ob Mortier persönliche Gründe mit der Sache vermische ? Er sei ja nach Paris abgereist. Habe er es unter seiner Würde erachtet, eine in gewissem Sinne zweite Rolle zu spielen, die nun seinem Stellvertreter zugewiesen sei ? Sei etwa an ein geheimes Einvernehmen zwischen Paris und dem Vorort Bern zu denken ? [1]

Was hatte sich zugetragen ? In Paris war die Entscheidung über das Schicksal des « politischen Protestes » der vom Nunzius und von Metternich betriebenen Kollektivnote der Mächte gefallen und zwar zu ungunsten der Initianten. Mitte Februar gingen dem französischen Botschafter in Bern von Guizot Weisungen zu, welche diesem ein selbständiges, von etwelchen Schritten anderer Kabinette unabhängiges, übrigens auch sehr zurückhaltendes Vorgehen auferlegte. So hatte Mortier für den Fall der Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung für eine Mehrheit gegen die Aargauer Beschlüsse besorgt zu sein. Dies hatte er durch Beeinflussung der Abgeordneten und der Stände in diskreter Weise zu erzielen. Daneben sollte er allerdings auch offen beim Vorort vorstellig werden, aber nur mündlich und in mäßigendem Tone die Klosteraufhebung verurteilen. Bombelles machte zudem die Erfahrung, daß Mortier jede Gleichzeitigkeit der geplanten Schritte vermeiden wollte, und es war auch nicht zu erkennen, wann er seine Demarche zu unternehmen gedächte. Am 22. Februar versuchte Bombelles seinen Kollegen zu stellen. Aber Mortier ließ nicht in seine Karten gucken. Ob überhaupt und wann er Vorstellungen machen werde, verweigerte er zu sagen. Nur soviel ließ er wissen, daß er sich nicht an den Präsidenten des Vororts, sondern nur an die Stände wenden würde. Diese Wendung fand Bombelles « unheilvoll für die Sache im allgemeinen und für die Absichten der Mächte ». Am 25. reiste Mortier nach Paris ab, und von seiner Rückkehr war nichts Besseres zu erwarten. Jetzt war Bombelles ganz klar, daß Österreich auf eine starke Politik gegen Vorort und Aargau zu verzichten hatte. Metternichs und Lambruschinis Einmischungsversuch ward durch Guizot im Keime erstickt [2].

[1] Gizzi an Bombelles, 28. Februar.

[2] S. WINKLER, a. a. O. S. 125 ff. — Guizots Instruktion an Mortier wollte die Schweiz wie Österreich treffen, wenn es darin heißt : « ... Wir sind heute wie bei jeder Gelegenheit bereit, der Schweiz unsere Hilfe zu leihen, ihre Sache gegen ungerechte Beschuldigungen zu vertreten ; aber sie muß uns diese Aufgabe erleichtern, indem sie vermeidet, Stoff für allzu begründete Anklagen beizubringen ; sie muß beweisen, daß die Legalität und Gerechtigkeit die Grundlage ihres politischen Systems ausmachen, sie muß sich endlich ebenso unerschütterlich gegen

Daß sich Gizzi über diesen Zusammenbruch aufs schwerste besorgen mußte, ist begreiflich. Von einzeln angebrachten Protesten konnte nichts Wirksames erwartet werden. Selbst Mortier mußte dies erfahren. Nach Erhalt der Weisungen Guizots war dieser nämlich Mitte Februar zu Neuhaus gegangen, um mündlich die Klosteraufhebung zu verurteilen. Der Vorortspräsident weigerte sich, von Mortier mündliche Mitteilungen zu dieser Sache entgegenzunehmen, die eine rein schweizerische Angelegenheit sei. Damit war Guizots bereits gestrauchelt und Gefangener seines eigenen Planes. Als nächster sprach am 21. Februar der sardinische Gesandte de Blonay vor. Sardinien hatte sich nämlich inzwischen in die Kampfreihe Österreichs gestellt. Neuhaus verbat sich auch ihm gegenüber die ausländische Einmischung und schon gar die Bevormundung. Auch dieser Vorstoß war gescheitert. Nun trat Bombelles auf den Plan. Er traf Neuhaus am 14. März. Doch auch Bombelles blitzte ab, gleich wie seine Kollegen. In « Besprechungen über die gegenwärtige Lage » wollte Neuhaus mit den ausländischen Diplomaten zwar eintreten, nämlich als Vertreter einer gleichberechtigten Schweiz neben andern Staaten. Die « Mitteilungen » der kaiserlichen Regierung aber wies Neuhaus glatt ab, denn Europa habe sich weder um die Einhaltung des Bundesvertrages, noch um die Klösteraufhebung zu kümmern. Tags darauf eröffnete Neuhaus die außerordentliche Tagsatzung, in der er, zum ungeheuren Aufsehen von ganz Europa, äußerte, ein Volk könne nach verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag noch kräftig weiterblühen. Die wenigsten ahnten, aus was für Vorgängen sich dieser kühne Ausspruch nährte und zu welchem Zwecke er gesagt wurde. Selbst Bombelles scheint nicht bemerkt zu haben, wie Neuhaus durch ihn die Mißachtung und Nutzlosigkeit der fremden Einmischungsversuche zum Ausdruck bringen wollte. Hingegen mußte es der russische Vertreter Baron v. Krüdener einsehen, der anderntags Neuhaus die « Mitteilungen » des Zaren in der Klosterfrage vorbringen wollte. Die Schweiz sei unabhängig, habe von niemandem Ratschläge zu empfangen, erteile aber auch Rußland keine Winke, erklärte ihm der Schultheiß. Nach solchen Abfuhren der Mächtevertreter bescheidete sich am 21. März der bayrische Gesandte v. Maltzen bei Neuhaus mit der Erklärung, er

die revolutionären Überspanntheiten wenden wie gegen eine unkluge Reaktion im Sinne einer Vergangenheit, die nicht wiederkehren kann. » S. daselbst S. 129. — Vgl. das Schreiben Gizzis an den Staatssekretär, 1. März, sowie die vertraulichen persönlichen Berichte v. Tschanns an Neuhaus, vom 6., 8., 10., 14. und 19. Februar. Tags.-Archiv, Bd. 1899.

unterstütze die Auffassung des Wiener Hofes. Und v. Bunsen, der preußische Minister, trieb die Vorsicht noch weiter und erbat sich von seiner Regierung eine offene Depesche, die er Neuhaus vorlegen könne [1].

Gizzi erhielt von Bombelles wenig Aufmunterung auf seinen ängstlich fragenden Brief vom 28. Februar. Daß der österreichische Minister jetzt nur mündliche Vorstellungen für tunlich erachtet, deutet Gizzi als erstes Anzeichen eines allgemeinen Rückzuges der Mächte. Man müsse sich also auf den gleichen Mißerfolg gefaßt machen, wie in ähnlichen Umständen vor Jahren schon [2]. Von der Sondertätigkeit Mortiers hält er schon gar nicht viel [3]. Selbst über den Ausgang der Tagsatzungsdebatte, auf welche hin er früher einigen Optimismus gezeigt hatte, sieht er nun düster, denn er fürchtet, die Radikalen könnten zu äußersten Mitteln greifen, wenn sie der eidgenössische Rat desavouieren sollte [4]. Daß sich Neuhaus und Dufour in jenen Tagen in geheimer, kühner Weise militärisch vorbereiteten auf die Abwehr eines möglichen Angriffes von seiten der konservativen Schweiz oder gar des feindlichen Auslandes, entging Gizzi [5]. Das Mißtrauen des Nunzius war nicht ganz abwegig.

Die verschiedenen diplomatischen Proteste beim Vorort hatte Neuhaus schroff abgewiesen. Jetzt hatte die eidgenössische Tagsatzung zu sprechen, die auf Begehren der drei Länder, von Zug, Freiburg und

[1] WINKLER, a. a. O. S. 131 f., sowie BURCKHARDT, a. a. O. S. 154 f. — Bombelles, Bunsens und Moriers Berichte sind zur Aufhellung dieser entscheidenden Vorgänge bei Neuhaus, « homme aussi brusque et aussi peu au fait des usages diplomatiques » (Bombelles), « uomo così rozzo e violente » (Metternich nach Bombelles im Schreiben des Nunzius in Wien an den Staatssekretär, 12. März), maßgebend. Neuhaus' feste Haltung ergab sich aus seiner zutreffenden Beurteilung der europäischen Lage, wozu die laufenden vertraulichen Berichte des schweizerischen Geschäftsträgers N. G. K. v. Tschann aus Paris wesentliches beitrugen. S. diese im Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 1899. — Natürlich erbrachten auch die Meldungen des Geschäftsträgers in Wien, A. v. Effinger v. Wildegg, ergänzende Information. Doch sind sie weniger aufschlußreich als jene v. Tschanns, weiß er doch von der Fürsprache des Nunzius am kaiserlichen Hof nichts zu berichten. S. Tags.-Archiv, Bd. 1922.

[2] Gizzi an den Staatssekretär, 8. März, sowie letzterer an Gizzi, 13. März. Gizzi kündet in seinem Schreiben energische Vorstellungen bei Bombelles an, um die diplomatische Aktion zu retten. Der Staatssekretär ermuntert ihn dazu: « Ella non lasci di spendere il suo credito e le sue relazioni colla dovuta prudenza perchè l'azione delle legazioni europee, accreditate presso cotesta Federazione sia quanto più puossi concorde nella sostanza se non si possa altresì nelle forme, e perchè non vi manchi quella energia che sola trionfa delle gravi difficoltà. » Vgl. auch sein Schreiben an Gizzi vom 19. März.

[3] Der Nunzius in Wien an den Staatssekretär, 12. März.

[4] Gizzi an den Staatssekretär, 17. März.

[5] S. BURCKHARDT, a. a. O. S. 157 f.

Neuenburg, aufgeboten wurde und am 15. März in Bern zusammentrat. Es mußte sich nun zeigen, ob die eifrige Kleinarbeit des französischen Botschafters Mortier bei den Abgeordneten etwas gefruchtet hatte. Neuhaus eröffnete die Versammlung mit seiner aufreizenden, geradezu revolutionären Rede, in der er schlankweg das Vorgehen seiner aargauischen Parteifreunde den Ratsherren mundgerecht zu machen versuchte [1]. Nach dem Vortrag der Klagen der Klöster und der sechs Stände kam Aargaus Abgeordneter, Seminardirektor Augustin Keller, zum Wort. In einer dreistündigen Rede verteidigte er das Aufhebungsdekret, ohne indes überzeugend zu wirken [2]. Daraufhin begannen die Debatten, die auf den Vorschlag von Baselstadt mit dem Einsetzen einer Kommission endeten, welche den Sachverhalt zu prüfen hatte. Neuhaus wollte diese mit der Befugnis ausstatten, den Streitfall von sich aus gleich zu erledigen, um auf diese Weise die Tagsatzung fürderhin von einer Einsprache auszuschließen. Dagegen wehrte sich vor allem der St. Galler Liberale Baumgartner, der die Kommission, versehen mit allen Unterlagen, beauftragen wollte, das Problem in umfassender Weise zu überdenken und darüber, im Geiste des Bundesvertrages, der Tagsatzung Bericht zu erstatten. Zum Verdruß von Neuhaus sowie der Genfer und Aargauer wurde also beschlossen [3]. Dann setzte der Kampf um die

[1] S. die Rede im Abschied zur außerordentlichen Tagsatzung vom März 1841. Beilage Litt. B. Vgl. dazu BURCKHARDT, a. a. O. S. 160. — Gizzi bezeichnet sie als ein « parzialissimo discorso », 22. März. Bombelles findet in seinem Brief an Metternich : « Ce discours où Mr. Neuhaus se pose en défenseur du Canton d'Argovie, et oublie qu'il a l'honneur de présider une assemblée qui doit juger avec impartialité une cause à la décision de laquelle l'existence politique de la Suisse se trouve attachée, a causé une pénible sensation à la grande majorité de la diète. »

[2] Gizzi zitiert, um sie zu charakterisieren, eine konservative Zeitung und bezeichnet sie als « ... prétendue justification qui ne justifie rien du tout », 22. März.

[3] Gizzi an den Staatssekretär, 22. März. Baumgartner, « il quale in questo affare si è finora condotto benissimo », wie Gizzi hervorhebt, wird später auch von Bombelles im Schreiben vom 7. April seiner Verdienste um das Ergebnis zu Ratsverhandlungen wegen rühmend erwähnt. Allerdings hatte nach Bombelles und nach Morier — hier im Schreiben vom 15. April an Palmerston — auch v. Muralt wirkungsvoll das Recht vertreten. Die Schwenkung Baumgartners war umso auffälliger, als er im Jahre 1835 im « Erzähler », Nr. 95, S. 402, geschrieben hatte : « Solange die Kantone die meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede nimmer bestehen können. » — Vgl. hiezu die Schreiben Metternichs an Bombelles vom 30. März und 24. April, sowie Bombelles Brief an Metternich vom 9. April. Über die Hintergründe von Baumgartners politischer Schwenkung s. WINKLER, a. a. O. S. 173 f., sowie dessen Arbeit « Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Österreich » in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1925, daselbst bes. S. 316 ff.

Bestellung der Kommission ein. Auch hier erlitten die Radikalen eine Niederlage, indem mit v. Muralt (Zürich), Baumgartner (St. Gallen), Schmid (Uri), Druey (Waadt), Déglise (Freiburg) fünf Männer gewählt wurden, die sich bereits gegen das Klosterdekret ausgesprochen hatten, und mit Blösch (Bern) und Kopp (Luzern) zwei weitere hinzukamen, die als Gemäßigte bekannt waren [1].

Aargau legte den Abgeordneten zudem eine Denkschrift Augustin Kellers über die Aufhebung seiner Klöster vor, « die durchaus im geschwollenen Stil dieses Schulmannes gehalten war », viel geschichtliches Material enthielt, « in der juristischen Begründung sich aber kurzerhand auf die naturrechtliche Lehre stützte », d. h. falls das positive Recht — hier also Art. 12 des Bundesvertrages — mit der Entwicklung des Lebens in Widerspruch gerate, so komme dem natürlichen Recht der Vorrang zu [2]. Gizzi bezeichnet die Denkschrift als eine wahre Skandalchronik, die der Aargauer Regierung mehr schade als den Klöstern [3].

Am 29. März beriet dann die Tagsatzung die Vorschläge der Kommission. Es lag ein Mehrheitsantrag vor, der das Aufhebungsdekret mit Art. 12 des Bundesvertrages unvereinbar erklärte, die Aargauer Regierung zu entsprechenden neuen Verfügungen aufforderte, die sie bis Mitte Mai dem Vorort zu Handen der Stände bekanntzugeben habe. Außerdem sollte Aargau gewarnt werden vor Widersetzlichkeit und für eine solche Wendung der Tagsatzung zustehen, gegen ihn vorzugehen. Endlich wird empfohlen, die Liquidation der Klöstergüter vorläufig einstellen zu lassen und den Status quo der Vermögenswerte zu bewahren [4]. Eine leidenschaftliche Aussprache setzte ein, in der die aargauische Deputation, unterstützt von Bern und andern Ständen, mit aller Vehemenz sich gegen die rückläufige Bewegung wehrte. Am 2. April aber nahm die Tagsatzung mit dem knappen Mehr von 12 und zwei halben Stimmen den Mehrheitsantrag an. Nur Bern, Tessin und Waadt stimmten da-

[1] Gizzi an den Staatssekretär, 22. März.

[2] His, a. a. O. S. 633. Er findet abschließend : « In der Tat beruhte die Klosteraufhebung sowohl in juristischer als in politischer Hinsicht auf schwachen Füßen. »

[3] Gizzi an den Staatssekretär, 10. April. « Il governo di Argovia ha fatto stampare una voluminosa memoria contro li conventi, che è una vera cronaca scandalosa contro Muri, Wettingen e li cappuccini. L'esagerazione e la calunnia sono talmente evidenti, che la memoria fa molto più torto al governo, che alli conventi. Ritengo che una refutazione non tarderà molto a comparire. »

[4] S. Abschied 1841, S. 47 und Beilage Litt. F, bes. S. 10. — Gizzi an den Staatssekretär, 31. März, 3. und 5. April.

gegen. Aargau protestierte am 5. April gegen den Tagsatzungsbeschluß [1]. Gizzi berichtete darüber nüchtern nach Rom. Er glaubte annehmen zu dürfen, nun sei die Eidgenossenschaft mit ihrer Ehre verpflichtet, den Aargau botmäßig zu machen [2]. Staatssekretär Lambruschini zögerte nicht, seine Befriedigung über den ungewöhnlich günstigen Ausgang des Streites zu äußern [3].

Nach dem Beschluß der Tagsatzung tauchte anfangs April Graf de Mortier wieder in Bern auf, der sich in den Tuilerien mit Guizot über das weitere Verhalten Frankreichs im Klosterstreit besprochen hatte. Jetzt zeigte Mortier zur größten Verwunderung Bombelles' eine energische Haltung gegenüber der Aargauer Regierung. Viel Mut war freilich nicht dahinter, denn Frankreich scheint sich nun ganz einfach hinter den Entscheid der Tagsatzung verschanzt zu haben. Öffentlich und zu Neuhaus sprach er davon, daß Guizot den Beschluß ernst genommen zu sehen wünsche, ansonst Frankreich « sich später zu einer kategorischen Sprache genötigt sähe » [4]. Bombelles und Metternich, natürlich auch Gizzi, freuten sich ob diesem Gesinnungswechsel. Es sollte sich später als eine verfrühte Freude herausstellen.

Für Mgr. Gizzi ging nun die Tätigkeit in der Schweiz ihrem Ende entgegen. Das Staatssekretariat beorderte ihn nämlich auf den Monatswechsel vom April auf Mai als Nunzius nach Turin [5]. In die Bresche trat der Auditor Don Giuseppe Bovieri, der bis zum Eintreffen anfangs Dezember des neuen päpstlichen Vertreters Girolamo d'Andrea als Geschäftsträger zu amten hatte [6].

Gerade um diese Zeit des Wechsels in der Nunziatur in Schwyz machte sich eine Wandlung, eine Akzentverschiebung in der innerpolitischen Kontroverse unseres Landes bemerkbar. Gewiß, das Vor-

[1] Abschied 1841, S. 49 ff., bes. S. 81. — Gizzi an den Staatssekretär, 10. April, berichtet, daß auch seine Gegennote vom 19. März zur Verlesung gelangt sei. Ob eine Antwort des Vorortes darauf zu erwarten sei ? « Per no il silenzio del medesimo sarebbe equivalente ad una tacita confessione del suo torto. » Tatsächlich ist ihm keine Antwort erstattet worden.

[2] Gizzi an den Staatssekretär, 5. April. Gizzi nimmt an, die Nunziatur habe nun weiter nichts anderes mehr zu tun als abzuwarten und das Benehmen Aargaus zu beobachten.

[3] Der Staatssekretär an Gizzi, 10. und 22. April. — Auch Metternich spendete Lob. Der Nunzius in Wien an den Staatssekretär, 23. April.

[4] Bombelles an Metternich, 9. April.

[5] Der Staatssekretär an Gizzi, 15. April. — Gizzi meldete dem Vorort am 21. April seine Versetzung. Tags.-Archiv, Bd. 2172, S. 63.

[6] Ebenda. — Bovieri wirkte nach Nunzius Macioti noch als Geschäftsträger in der Zeit vom 19. Juli 1850 bis 8. November 1864. STEIMER, a. a. O.

gehen der Aargauer Regierung war von der Tagsatzung mißbilligt worden und die Bahn zur Wiedergutmachung des Unrechtes war geebnet. Aber, so fragten sich die Politiker und die Zeitungsleute, wird sich der Aargau dem Tagsatzungsbeschluß unterwerfen, den Bundesvertrag durch seine Klosteraufhebung tatsächlich verletzt betrachten und aus solcher Einsicht die Folgerungen ziehen ? Und sie und die Mächtevertreter stellten sich die Frage, was nun die radikale Partei überhaupt zu unternehmen gedenke, um den Rückschlag zu parieren. Es wurde nun allen offenbar, daß Achtung des Klosterartikels und Aufrechterhaltung des Bundesvertrages untrennbar zusammenhingen und daß sich im Dunkel dieses Problems die Entscheide der Radikalen in einer umfassenden und revolutionären Weise vorbereiten mußten. Wie treffend Metternich und die Wiener Staatskanzlei diese Gewichtsverschiebung von Art. 12 auf den Bundesvertrag überhaupt erkannten, beweist eine Weisung, die der Fürst am 17. April an Apponyi abgehen ließ. Sich über den Tagsatzungsbeschluß und die danach endlich erfolgte energische Haltung Guizots freuend, betont er abermals, wie die Entwicklung in der Schweiz von der Eintracht zwischen Wien und Paris abhange. Er fügt bei : « Wenn die schweizerischen Radikalen — nun geführt von einem, wie gesagt werden muß, ebenso geistvollen wie kühnen und dem konservativen Prinzip feindlichen Oberhaupt, nämlich Herrn Neuhaus — auch nur einen Schatten von Hoffnung haben, daß sie ihre umstürzlerischen Pläne von Frankreich beschützt oder bloß geduldet sehen könnten, dann gibt es keinen Zweifel, daß sie die Dinge bis zum äußersten treiben und, indem sie den Tagsatzungsbeschlüssen die Ausführung verweigern, die gegenwärtige Union auflösen, um dafür die helvetische Unität zu setzen, die einerseits von den Bajonetten Berns, des Aargaus und anderer gestützt und anderseits von einem großen Teil der Bevölkerung bekämpft würde. »[1] Deutlich tritt damit

[1] Die Weisung liegt abschriftlich der Instruktion Metternichs an Bombelles vom 22. April bei. Er fügt hinzu und sagt, die Folgen einer solchen Entwicklung wären leicht abzusehen. Falls die Mächte « ne veulent sérieusement pas d'un bouleversement pareil, les radicaux y penseront à deux fois, avant que d'engager une lutte où ils auraient contre eux en première ligne le bon droit et la grande majorité du peuple suisse, et où ils devraient craindre de rencontrer sur leur chemin l'Europe entière en seconde instance. » Vgl. WINKLER, a. a. O. S. 160 f. — Auch Morier meldet Palmerston von diesen Möglichkeiten. Am 8. Mai schreibt er ihm : « The awakening of the poeple of Zurich, Lucerne and other Cantons showed the Radicals that their reign was coming to an end, and that to put off the evil day it behoved them to strike a great blow. The Catholic population of Argovie was chosen as the victim, and it was hoped that on their subjugation

zutage, daß Metternich über die Klosterfrage hinaus die politisch weit folgenschwerere des Schicksals der eidgenössischen Verfassung sich abzeichnen sah. In der Gehilfenschaft des Vorortes Bern für Aargaus Klosterschließungen vermutete er ein Mittel der Radikalen, den Bundesvertrag zu unterhöhlen und zum Einsturz zu bringen, um an seine Stelle eine radikale Einheitsverfassung zu setzen. Von dieser Zeit ab erweiterte sich für das Wiener Kabinett die Klosterfrage zu einer europäischen Frage höchst politischer Natur, eine Vertiefung des Problems, welche die gesamte österreichische Haltung der innerschweizerischen Entwicklung gegenüber bis zum Ausgang des Sonderbundskrieges kennzeichnen sollte.

Für Nunziatur und Staatssekretariat änderte sich der Charakter der Angelegenheit im wesentlichen nicht, wenigstens vorerst nicht. Die Sorge des Geschäftsträgers Bovieri mußte sich darauf richten, zu erkennen, was die Radikalen des Aargau und der Schweiz überhaupt in der Zwischenzeit bis zur nächsten Tagsatzung unternähmen, um ihre erschütterte Stellung zu verbessern und dem Einschwenken auf die Forderungen des Ratsbeschlusses vom 2. April auszuweichen.

Wie Morier berichtet, hatten die Aargauer Abgeordneten Wieland, Keller und Siegfried Bern und die Tagsatzung sichtlich beeindruckt von der Haltung ihrer Mitstände verlassen. Neuhaus behauptete ihm gar, er hätte diese Stimmung gar zu verstärken unternommen und er halte für möglich, daß die Regierung von Aarau wenigstens die Nonnenklöster wiederherstellen werde. Übrigens habe er gar geäußert, er neige zur Auffassung, daß die von Minister v. Bunsen angeregte konfessionelle Teilung des Aargau, wie sie etwa in St. Gallen durchgeführt sei, als mögliche Lösung der innern Schwierigkeiten dieses Kantons für denkbar halte [1].

the same yoke might be imposed, with the military aid of Berne, on the rest of Switzerland. — But thanks to the energy of honest men of all parties, and also, it must be said, to the calm attitude, but at the same time imposing by its unanimity, of all the foreign Powers, that impious plan is not likely to succeed. The great majority of the Swiss Cantons have left no doubt as to the sentiments which animate them, and their determination not to tolerate the yoke of an unitary system, but to hold fast to the Compact of 1815, as a refuge against such a disaster. — If this view be realized, it may be hoped that Radicalism, after having been aggressive during ten years, will be thrown back on the defensive, and thereby lose half its powers of mischief. »

[1] Morier an Palmerston, 28. April. Morier wußte zwar, daß ihn Neuhaus mit besonderer Bevorzugung vor allen andern Mächtevertretern behandelte. Dennoch entging ihm nicht die fortwährende Diskrepanz zwischen vielem, was Neuhaus äußerte und zusicherte, und der realen Politik des Vorortspräsidenten.

In Aarau trat indes am 5. Mai der Große Rat zusammen und verhandelte, teils im Rat selber, teils durch eine Kommission, eifrig die nun vom Kanton in der Klosterfrage zu befolgende Politik. Tatsächlich wurde mehrfach der Vorschlag besprochen, ob wenigstens den « unbelasteten » Frauenklöstern nicht Gnade widerfahren sollte. Man besprach sich sogar über die Möglichkeit, ob das Aufhebungsdekret nicht einfach zurückgezogen werden sollte, worauf der Große Rat oder die Tagsatzung zu entscheiden hätten über Schuld und Strafe der einzelnen Konvente. Damit kam man dem Ansinnen der Tagsatzung schon sehr nahe. Eine absolute Mehrheit errang jedoch erst folgender Beschluß: Die eidg. Stände sollen gebeten werden, dem Beschluß vom 2. April keine weitere Folge zu geben. Falls dies nicht erreicht werden könne, so solle man von sich aus prüfen, welche Änderungen am Aufhebungsdekret man dem Frieden zu lieb vornehmen könne. Die Liquidation der Klostergüter möge vorläufig eingestellt werden.

Gegen diesen Beschluß vom 12. Mai wehrte sich die Gruppe des Ratsherrn Baldinger, natürlich auch die katholische Bevölkerung des Kantons. Bovieri hielt einigen Erfolg für möglich, übersah aber auch nicht die sich abzeichnende Neigung verschiedener Stände, den Klosterstreit mit einem Kompromiß zu erledigen [1]. Grund genug für ihn, keineswegs sehr zuversichtlich zu sein. Auch Staatssekretär Lambruschini war es nicht [2]. Denn im ganzen verhärteten sich die Gegensätze. Der innerpolitische Prozeß einer Ausscheidung in zwei weltanschaulich, politisch und religiös getrennte Lager machte gerade im Sommer 1841 bedenkliche Fortschritte. Ein gefährlicher Extremismus nährte sich unter der Ungewißheit des Ausganges im Klosterstreit. Baumgartner und manche seiner politischen Freunde fühlten die Gefahren einer solchen Entwicklung voraus und versuchten, in vollem Bewußtsein, an einer Wegscheide der nationalen Geschichte zu stehen, die verhängnis-

[1] Bovieri an den Staatssekretär, 19. Mai. Ausführlich berichtet auch Bombelles an Metternich am 17. Mai. Nach ihm hätten sich die Katholiken besonders über die unredliche Versicherung geärgert, wonach die Regierung die eingezogenen Klostergüter nur zu « frommen und christlich gemeinnützigen Zwecken » verwenden wolle, da doch klar sei, daß dies nur einen Vorwand darstelle, um ganz einfach die Katholiken zu berauben. Im übrigen ist B. froh, daß der Große Rat keinen Kompromiß vorschlägt. Ein Entgegenkommen hätte die geschlossene Tagsatzungsmehrheit vom 15. März erschüttern können. « Maintenant la Diète ordinaire et les membres conservateurs de cette assemblée, qui vont être renforcés du puissant appui de Lucerne, auront beau jeu pour dicter des loix à l'Argovie, et lui apprendre le respect qu'on doit à un conclusum de l'assemblée fédérale. »

[2] Der Staatssekretär an Bovieri, 29. Mai.

volle Entzweiung durch Sammeln von Männern für eine vermittelnde dritte Partei, so lange noch Zeit war, abzuwehren [1]. Ein nutzloses Unterfangen!

Bunsen war im Februar schon der Überzeugung, daß Aargau die Klöster Muri und Wettingen nicht wiederherstellen werde. Bombelles warnte die Wiener Staatskanzlei in ähnlicher Weise im Mai [2]. Für Metternich bedeutete der Beschluß der Aargauer Behörden vom 13. Mai einen neuen Beweis, wie der Radikalismus, allen Widerständen zum Trotz, zu handeln gedachte. Er erteilte denn am 19. Juni an Bombelles wie an Apponyi Weisung, alles zu unternehmen, um dem Tagsatzungsbeschluß vom 2. April die strikte Durchführung zu sichern [3]. Schon am 22. Mai hatte Metternich auch dem kaiserlichen Botschafter beim Heiligen Stuhl v. Lützow umfassende Weisungen erteilt, wie die inzwischen erfolgte Schwenkung des Standes Luzern aus dem liberalen ins konservative zur Stärkung der katholischen Stellung fruchtbar gemacht werden könnte. Er wünscht die Rückkehr des Nunzius in die Residenz in Luzern. Er möchte die neue Regierung aber gewarnt wissen vor religiöser Unduldsamkeit und vor Übereifer, namentlich auch vor dem unzeitgemäßen Versuch, die Jesuiten nach Luzern zu berufen. Ihre Aufgabe liege vielmehr in der Festigung des Erreichten und in der Beruhigung der Leidenschaften. Graf v. Lützow verfehlte nicht, darüber mit Kardinal-Staatssekretär Lambruschini zu sprechen, der ihm beruhigende Zusicherungen erteilte [4]. Bombelles, über diese Schritte verständigt, riet Metternich ab, beim Vorort etwa noch einmal in gleicher Weise vorstellig zu werden, wie das bereits geschehen sei. Jetzt müsse vom Tagsatzungsbeschluß vom 2. April ausgegangen werden. Eine energische Forderung auf Rückzug des Aufhebungsdekrets vom 13. Jänner und auf genaue Achtung des Bundesvertrages wäre seiner Meinung nach das wirkungsvollste, um der katholischen Sache zu dienen. Von der Tag-

[1] Baumgartner an Bombelles, St. Gallen, 30. Mai, als Beilage des Briefes Bombelles an Metternich, 4. Juni. Vgl. J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Bd. 2, S. 464, und zudem Winkler in « G. J. Baumgartners Beziehungen zu Österreich » in Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1925, S. 395 f.

[2] Vgl. Winkler, in Argovia XLIV, S. 167.

[3] Metternich an Bombelles, 19. Juni, Nr. 1, mit der Abschrift des Schreibens Metternichs an Apponyi, 12. Juni.

[4] Metternich an Bombelles, 19. Juni, Nr. 3, samt den Kopien der Schreiben Metternichs an v. Lützow, vom 22. Mai, und dessen Bericht über die Unterredung mit Kardinal Lambruschini, 5. Juni. Über Bombelles Besprechung darüber mit Rüttimann s. B. an Metternich, 9. Juli. — S. Beilage V.

satzung sei kaum der Mut zu erwarten, ihrem Beschluß energisch Nachdruck zu geben. Der Zeitpunkt wäre aber gerade jetzt, kurz vor der Sommer-Tagsatzung, günstig, mit einer Mächteerklärung Österreichs und Frankreichs und vielleicht noch anderer Staaten einzugreifen [1].

Jedenfalls nahm die Spannung zu. Morier wußte Palmerston von einer geheimen Zusammenkunft von Vertretern der vier Waldstätte zu benachrichtigen, die am 20. Juni in Beckenried stattgefunden haben solle. Man habe dort beschlossen, von der Tagsatzung die Wiederherstellung aller Klöster zu fordern, ansonst man sich von ihr trennen wolle [2]. Bovieri bewertet die kommende Tagsatzung für den Heiligen Stuhl als die wichtigste seit 1817 und zudem von höchster Bedeutung für die Schweiz selbst. Der Entscheid der Tagsatzung werde wegleitend sein für die Art, wie man die Klöster in andern Kantonen zu behandeln gedenke. Das Schicksal des Bundesvertrages, ja der Zukunft, des Fortbestandes der Eidgenossenschaft hange davon ab. Freilich seien inzwischen zu den 12 und 2 halben Standesstimmen noch jene von Genf, Solothurn und Luzern getreten. Aber es sei fraglich, ob die Tagsatzung die integrale Wiederherstellung der Konvente zu erzwingen bereit sei. Bis jetzt sei ihm immerhin gelungen, die innern Orte und Luzern auf eine gemeinsame Instruktion für die Tagsatzung zu einigen [3]. Staatssekretär Lambruschini seinerseits wies den Internunzius Garibaldi in Paris erneut an, bei Guizot und beim Monarchen energisch einzuwirken, auf daß das französische Kabinett mit dem österreichischen eng zusammenarbeite und den Entscheid der Tagsatzung beeinflusse [4]. Gari-

[1] Bombelles an Metternich, 29. Juni. Von der Tagsatzung urteilt er hier: « ... son imbécile juste-milieu croira avoir beaucoup obtenu en retirant quelques misérables bribes du plus audacieux et du plus inique des vols. Le juste-milieu veut empêcher une guerre religieuse, mais sa molle iniquité ne fera que reculer la difficulté et plus tard, si les catholiques sont abandonnés de tous les côtés, ils recourront à la force, et ce triste appui ne leur manquera pas. » Ähnlich sprach er sich schon am 7. Mai aus.

[2] Morier an Palmerston, 1. Juli. Er kommentiert dazu: « A measure more disastrous to this country, more fraught with danger to the tranquillity, and at the same time to the independence of the Confederation, could not be devised, and justifies the worst apprehensions of those who since the revolution in the Government of Lucerne attribute projects of a general reaction in Switzerland to the Ultramontane party. »

[3] Bovieri an den Staatssekretär, 30. Juni. Landammann ab Yberg, « uomo eloquente, penetrante e persuasivo », werde auf der Tagsatzung das Beste versuchen, um Erfolg zu erreichen. — Der Staatssekretär an Bovieri, 10. Juli. Lambruschini regt Bovieri an, sich nötigenfalls direkt bei Nunzius Gizzi in Turin Rat in heiklen Lagen einzuholen.

[4] Der Staatssekretär an den Internunzius in Paris, 3. Juli.

baldi traf sich daraufhin mit Apponyi und mit Guizot, und von beiden erhielt er die Versicherung, daß in Bern Bombelles und Mortier, weil mit gleichen Weisungen versehen, gemeinsam handeln werden [1].

Am 5. Juli trat die Tagsatzung zusammen, am 9. Juli einigte sie sich mit 13 und 2 halben Stimmen dafür, Aargau aufzufordern, dem Tagsatzungsbeschluß vom 2. April « unverweilt nachzukommen und im Laufe des Monat Juli der Tagsatzung über das Ergebnis der Verfügungen Bericht vorzulegen ». Das war der Vorschlag Zürichs, dem sich Luzern und die meisten katholischen Orte anschlossen, um überhaupt einen Mehrheitsbeschluß aufzubringen. Bovieri triumphierte keineswegs. Er erkannte, daß es schwierig sein werde, auf diese unbestimmte Weise vom Aargau die Wiedereröffnung aller Klöster zu erreichen [2]. Das war auch die Meinung von Landammann ab Yberg und Schultheiß Rüttimann, den beiden Führern der konservativen Gruppe [3]. Bovieri unternahm allerdings unter zweimalen den Versuch, ab Yberg zu überzeugen, daß die Tagsatzung mit einem Vergleich im Klosterstreit gegen den Bundesvertrag handeln würde, da er eben alle Konvente schütze, ja die Tagsatzung würde sich selbst verleugnen, nachdem sie doch am 2. April und am 9. Juli genau gewußt habe, um was es gehe. ab Yberg fand aber, daß die Katholiken gegen die zum Kompromiß geneigte Politik Zürichs nichts unternehmen könnten, sofern sie nicht alles verlieren wollten [4].

[1] Internunzius Garibaldi in Paris an den Staatssekretär, 14. Juli.

[2] Bovieri an den Staatssekretär, 14. Juli. — Vgl. Morier an Palmerston, 6. Juli.

[3] Bombelles an Metternich, 15. Juli. Rüttimann ist der Auffassung, falls die Dinge nach Auflösung der Tagsatzung in statu quo bleiben, so « on peut envisager la cause des Catholiques comme perdue ». B. sieht dabei ein, daß ab Yberg und Rüttimann, als Vertreter demokratischer Kantone, nichts unternehmen können, was dem Willen ihrer Völker widerspräche : « ... ils ne peuvent aller contre la volonté bien décidée de leurs peuples de ne rien céder aux prétentions des spoliateurs des biens de l'église. » « Ah, Monsieur le Comte », s'est écrié le Landammann de Schwytz, « si dans ce moment-ci Votre gouvernement voulait déclarer qu'il ne souffrira pas la déstruction de Mury et de Wettingen ; nous aurions tout à coup gain de cause et sans coup férir ». ab Y. und R. baten B., Metternich aufzuklären « de la position critique dans laquelle se trouve leur parti ».

[4] Bovieri an den Staatssekretär, 21. Juli. ab Yberg erklärte ihm, « che è difficilissimo e quasi impossibile di salvare tutti li conventi di Argovia, e che li più esposti ... sono quelli di Muri e Wettingen. Una parte dei deputati non è ferma da volere assolutamente il ristabilimento di tutti li conventi, anzi mostrasi disposta a qualche conciliazione o transazione ... La deputazione di Zurigo, che ha un voto prepotente nella Dieta, tuttochè sia portata a favorire li cattolici di Argovia nella separazione di confessione, e nella garanzia di culto e di altro, non-

Am 2. August wurde der Tagsatzung die Erwiderung der Aargauer Regierung, vom 28./29. Juli, zum Ratsbeschluß vom 9. Juli bekannt: Darnach wollte sich Aargau gemäß Dekret vom 19. Juli des Großen Rates bereit erklären, die drei Frauenklöster zu Fahr, zu Maria Krönung in Baden und zu Gnadenthal wieder zuzulassen, während die Männerkonvente zu Muri, Wettingen, Baden und Bremgarten, sowie das Frauenkloster in Hermetschwil aufgehoben bleiben sollten, um in ihnen kantonale Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten unterbringen zu können. Die Abgeordneten zeigten wenig Gefallen am aargauischen Vorschlag. Doch drückten sie sich vor einer sofortigen Entscheidung und bestellten eine Kommission, nachdem sie immerhin das Angebot Aargaus als ungenügend abgelehnt hatten [1]. Bovieri versuchte nun, auf die Kommission Einfluß zu gewinnen. Er traf z. B. mit Joh. Kaspar Bluntschli zusammen, über den er auf das Kommissionsmitglied Konrad v. Muralt einzuwirken unternahm. Besonders aber drängte er bei Theodor ab Yberg, einem andern Mitglied der Kommission, « zum höchsten, was sich erreichen lasse, wenigstens die Wiederherstellung des Konventes in Muri » [2]. Anderseits regte sich auch die Wiener Staatskanzlei. Denn auf das Drängen der ab Yberg und Rüttimann hin, dem sich auch Bluntschli anschloß, ließ Metternich aus seinem Ferienort Königswart eine auf den 29. Juli datierte Weisung durch Eilboten nach Bregenz bringen, in der Bombelles befohlen wurde, beim Vorort nochmals gegen die Aufhebung des Klosters Muri zu protestieren [3].

Unterdessen beriet die Kommission. Am 4. September nahm die Tagsatzung von ihrem Bericht vom 30. August Kenntnis. Grundsätzlich hielt die Kommissionsmehrheit am Standpunkt fest, die Klosteraufhebung verletze den Art. 12 des Bundesvertrages. Doch nur Landeshauptmann Anton Schmid und Schultheiß Rudolf Rüttimann verlangten

dimeno si è espressa col deputato di Schwyz, che quanto ai conventi di Muri e di Wettingen essa non insisterà, ed al più proporrà che li beni di questi monasteri siano esclussivamente impiegati in favore dei cattolici, detratte le spese di occupazione ».

[1] Bovieri an den Staatssekretär, 11. und 14. August. v. Muralt ließ B. nicht im Unklaren, daß die Lösung des Klosterstreites nicht ohne Vergleich möglich sein werde. — Morier an Palmerston, 10. August, der meldet, daß « these proposals have met with the approval of none of the Deputations at the Diet except those of Bâle-Country, Tessin and Thurgovie, the Governments of which are at a very low ebb in the estimation of their Confederats ».

[2] Bovieri an den Staatssekretär, 14. August.

[3] Bombelles an Metternich, 21. Juli, sowie Metternich an Bombelles, 29. Juli (2 Schreiben). Vgl. WINKLER, a. a. O. S. 168.

die restlose Wiederherstellung der aufgehobenen Konvente. Neuhaus beantragte der Tagsatzung, sich mit dem Angebot Aargaus zu begnügen und den Streit als erledigt zu betrachten. Baumgartner und Maillardoz wollten nur die Korporationen von Wettingen, Hermetschwil und der Kapuziner in Bremgarten aufgehoben wissen, nicht aber die anderen Gemeinschaften. Druey und v. Muralt wollten die Schließung der Klöster von Muri, Wettingen und Bremgarten bewilligen, doch die anderen Korporationen geschützt sehen [1]. Die Tagsatzung beschloß daraufhin, in der nächsten Session im Oktober die Angelegenheit prüfen zu wollen.

Bovieri mußte damit unzufrieden sein. v. Muralt, auf den er große Hoffnungen gesetzt hatte, war im Hintergrund geblieben, was Bovieri als eine Folge der großen liberal-radikalen Volksversammlung in Schwamendingen am 29. August ansah, in der sich die wachsende Sympathie der Zürcher für die Klosteraufhebung des Aargaus, ja für den Liberalismus überhaupt, ankündigte. Er bittet den Staatssekretär, den Kaiser nun zu einem entschlossenen Vorgehen zu veranlassen [2]. Schon ganz

[1] Bovieri an den Staatssekretär, 1. September, Bombelles an Metternich, 26. August, sowie Morier an Palmerston, 13. August. S. auch Tags.-Abschied 1841, I, Beilage IV. Über Neuhaus' Tätigkeit in dieser Tagsatzung schrieb Morier an Palmerston am 13. August: « ... Those difficulties [in der Beilegung des Klosterstreites] might certainly have been much lessend, if not entirely removed by a different conduct on the part of the Bernese Government, the influence of which directed by the partial an passionate counsels of the present Avoyer in charge, has unfortunately been exerted in favour of the unconstitutional, anti-federal pretensions of its Argovian Confederate. The spirit of moderation and fairness which it was hoped had obtained the mastery over the political prejudices of Mr. Neuhaus, is said to have been replaced in the last sittings by a tone of overbearing arrogance which from the remarks I heard upon it by one of his Colleagues in the above-mentioned Commission, threatens to infuse additional bitterness into these unfortunate differences. » Für Morier ist nun eine Sache klar, « the employment of force to compel Argovie to satisfy the demands of the Diet is out of the question ... ». Daß der Abgeordnete Freiburgs die Tagung des eidg. Rates in Permanenz verlangte, deutet Morier am 6. September als ein Zeichen, wie ernst bereits die innere Lage der Schweiz sei: « This proposition may serve as on indication of the feeling of the Roman Catholic party, and is extentated to confirm the apprehensions which ... are beginning to gain ground thoughout the country that these sad discussion may finally and in a serious conflict between the partisans of the Protestant and of the Roman Catholic Confessions. — Vgl. auch BURCKHARDT, a. a. O. S. 165.

[2] Bovieri an den Staatssekretär, 15. September: « Comunque sia, il fatto si è che lo spirito di partito, come mi pare, si va eccitando, e se non si pone qualche riparo dall'estero e precisamente dall'Austria, inclino a credere con qualche fondamento che o avremo una guerra civile, o se li radicali vincono la causa di Argovia si potrà tener per certa la sollecita soppressione dei conventi di Turgovia e del Ticino, e quindi a poco quelli di Soletta e di qualche altro Cantone. »

enttäuschen mußte ihn die Haltung Mortiers, denn dieser hatte sich an die Seite Drueys geschlagen, dessen Vorschlag weder die Katholiken noch die Protestanten befriedigen konnte, und er hatte es getan, weil er von einer Wiederherstellung Muris eine österreichische Vorherrschaft in der katholischen Schweiz befürchtete [1]. Jetzt kamen noch Abwanderungen von Waadt, Genf und Schaffhausen ins Lager von Neuhaus, sodaß sich die Aussichten für die Radikalen merklich zu bessern schienen [2]. Wohl unter diesen Änderungen und auch aus allgemeinen Erfahrungen fand das Staatssekretariat nun Anlaß genug, auf die Wiederherstellung aller Klöster nicht mehr hoffen zu wollen [3]. Bovieri machte diesen Verzicht ab Yberg bekannt, als dieser zur Konferenz der V katholischen Orte nach Brunnen wegreiste, wo diese ihre gemeinsame Haltung im Klosterstreit und in der innenpolitischen Lage überhaupt festzulegen beabsichtigten [4]. Er selbst äußerte wenig Hoffnung mehr auf eine gute Lösung des Streitfalles [5]. Die Spannung war aufs höchste gestiegen.

[1] Bombelles an Metternich, 4. September. v. Muralt vermutete Bern und Zürich hinter der Volksversammlung von Schwamendingen. B. ärgert sich dabei über die Furcht, die v. M. bereits Vorsicht diktiert habe : « Il faut venir en Suisse pour voir jusqu'où la crainte la plus méticuleuse et la moins rationelle peut imbécillifier les gens. » Die Angst, Muri könnte den Protestantismus bedrohen, « a été adopté avec une espèce de fureur par le peuple des mômiers et des méthodistes, qui s'obstine à ne pas voir que les mêmes radicaux qui aujourd'hui invoquent hypocritement les noms de Calvin et de Zwingli, traitaient, il n'y a pas deux ans, tous ces réformateurs de polissons, et ne juraient que par Strauß et sa doctrine. Serpent aussi vénimeux qu'astucieux, le radicalisme change de peau sans vergogne dès qu'il s'agit, conséquemment ou non, d'atteindre son but. »

[2] Bombelles an Metternich, 20. Oktober : « Cette défection déplorable du Canton de Vaud devait entrainer celle de Genève, de cette ville qui, fière de sa prétendue supériorité intellectuelle, ne parle qu'en termes ampoulés et très aristocratiques de sa propre importance, et dont la politique déplorable ne s'en traine pas moins à la remorque du libéralisme, dès qu'on peut lui supposer la moindre chance de succès. » Von Waadts Gesinnungswechsel schrieb Morier am 19. Oktober an Palmerston : « This unexpected decision, which is considered as a great triumph for the radical party, has exasperated and united more closely than before the Roman Catholic Cantons, and, together with the apprehensions, has increased the chances that these unhappy differences may at length lead to a collision between the two confessions in civil war. »

[3] Der Staatssekretär an Bovieri, 28. September.

[4] Bovieri an den Staatssekretär, 11. Oktober : « ... li piccoli cantoni sono tuttora animati da quello spirito di religione e di giustizia che in essi risplendette nella Dieta di Agosto scorso ... Priacchè il signor ab Yberg partisse per la conferenza fui sollecito a fargli conoscere che la Santità di Nostro Signore non sarebbe, indursi ad intervenire con la sua autorità alla soppressione di qualche convento affinchè li membri della conferenza non si appoggiassero a questo partito. »

[5] Bovieri an den Staatssekretär, 20., 25. und 30. Oktober, sowie der Staatssekretär an Bovieri, 30. Oktober.

Ende Oktober trat die Tagsatzung wieder in Bern zusammen. Am 2. November kam die Klosterfrage zur Sprache. In der Zwischenzeit hatten die Parteiungen versucht, ihre Lager zu verstärken. Dabei gingen Neuhaus und die Kompromiß-Anhänger leer aus. Nur das Lager der Konservativen erweiterte sich um drei Stände, nämlich St. Gallen, Graubünden und Wallis. So ergab sich in der Tagsatzung eine Mehrheit von 10 und 2 halben Stimmen für die integrale Wiederherstellung der Aargauer Klöster, während Neuhaus nur 8 und 2 halbe Stimmen für seine Verabschiedung des Falles zusammenbrachte. Aber zudem beschloß sie die Vertagung, worüber sich Aargau bitter beklagte, da es diese wie ein Damoklesschwert über seiner Staatsführung empfinden müsse [1].

Eine klare, zur unverzüglichen Durchführung des Tagsatzungsbeschlusses zwingende Entscheidung war wiederum nicht gefallen. Die Ursache dazu lag in der Abwendung der protestantischen Kreise der Ost- und der Westschweiz von den enger um ihr Recht sich scharenden Katholiken, namentlich auch von der sich abzeichnenden Führung der katholischen Konservativen durch Luzern. Am Vorabend der Ankunft des neuen Nunzius d'Andrea war der Stand der Klosterfrage unübersichtlicher und trostloser denn je. « Die Richtungen durchkreuzten sich, die Unruhe wuchs, zügellos war der Ton der Presse, und über dem ganzen Lande lag eine Krisenstimmung. » [2] Das Gespenst des Bürgerkrieges ging um. Aus einer staatsrechtlich lösbaren Angelegenheit entwickelte sich der Aargauer Klosterstreit immer mehr zu einem Politikum von landesgefährlichem Charakter.

(*Schluß folgt.*)

[1] Bovieri an den Staatssekretär, 3. November. — Bombelles an Metternich, 5. November, jubelt über Neuhaus' Niederlage : « Voici la première fois depuis que je connais l'Avoyer Neuhaus que je trouve décompté de la tournure qu'ont pris les affaires. Pour avoir trop tôt voulu jouer le maître, son crédit a reçu un véritable échec. Son propre parti se détache de lui, et sa conduite a été exposé à de sévères reproches de la part des députés qui jusqu'ici lui étaient le plus dévoués. » Doch werde Neuhaus nicht nachgeben. « Melius frangi quam flecti. Telle est la dévise qu'il a prise. » B. schöpft aus dieser Wendung Hoffnung, daß der katholischen Sache das Glück doch noch winken könnte. — Vgl. FETSCHERIN, Repertorium, I, S. 839.

[2] BURCKHARDT, a. a. O. S. 166.

BEILAGEN

I

Bundesarchiv, Bd. 878, S. 1-2 (Original der Note), siehe ferner Tags.-Archiv, Bd. 288, Nr. 50 [Verhandlungen des vorörtl. Staatsrates vom 27. Januar 1841].

A Leurs Excellences Messieurs les Avoyers et Conseil exécutif du louable Canton de Berne, Directoire fédéral.

Excellences,

Les événemens déplorables du Canton d'Argovie m'imposent le devoir de m'adresser au Vorort de la Confédération. Je ne parlerai point des événemens eux-mêmes ; les hommes d'Etat éclairés qui composent le Directoire fédéral sauront les apprécier dans leur origine, leurs causes, leurs circonstances et leurs efforts : ils les apprécieront, j'en suis sûr, aussi impartialement, que l'histoire elle-même le fera plus tard, lorsque le calme et la reflexion auront repris leur empire.

Comme Représentant du Souverain Pontife — qui, en sa qualité de Chef de l'Eglise catholique, doit veiller à ce que les fondations et les établissemens religieux du Catholicisme ne reçoivent aucune atteinte — je me bornerai à remplir ma mission en m'acquittant d'un pénible mais indispensable devoir, celui de réclamer et de protester officiellement contre l'arrêt de suppression que le Grand Conseil d'Argovie a rendu le 13 de ce mois contre tous les couvens qui existent dans son Canton.

L'existence et la conservation des couvens en Suisse étant garanties de la manière la plus formelle et la plus explicite par l'article XII du Contrat fédéral, on ne voit pas la possibilité de mettre d'accord cet article, et l'arrêt de suppression. Il est impossible de ne pas voir dans le second une infraction au premier.

Le Grand Conseil d'Argovie a essayé d'écarter les stipulations renfermées dans l'article XII du Pacte fédéral en disant (dans le *Considérant* qui précèdent son arrêt) que dans les consultations, qui eurent lieu au sujet du Pacte, l'Argovie fit des réserves contre une garantie explicite en faveur des couvens. Cette assertion, si elle est exacte, prouvera, si l'on veut, que dès lors l'Argovie avait à l'égard des couvens des vues et des projets peu en harmonie avec le Pacte fédéral ; mais elle ne pourra jamais affaiblir, encore moins détruire la garantie explicitement et formellement donnée aux couvens, et à tous les Etats de la Confédération.

Ce ne sont pas, en effet, les négotiations, et les consultations, qui précèdent toujours la conclusion des traités, mais les traites eux-mêmes, qui font partie du Droit public. Or dans le Contrat fédéral du 7 Août 1815 — qui est l'acte constitutif de la Confédération suisse, qui est la base fondamentale de son Droit public, et qui a précédé la reconnaissance de sa neutralité par les Puissances signataires du Traité de Vienne — la Suisse et l'Europe n'ont trouvé et ne trouveront aucune réserve de l'Argovie contre

les stipulations de l'article XII. On y voit au contraire que les Plénipotentiares Argoviens signèrent le Pacte fédéral aussi bien que les Envoyés de toutes les autres Parties contractantes sans faire ni réserve, ni réstriction, et qu'ils prêtèrent avec eux le même serment de le maintenir et de l'exécuter fidèlement et loyalement.

On ne peut pas regarder l'arrêt du 13 janvier comme une *mesure pénale;* car dans les Etats, où il y a séparation de pouvoir, comme en Argovie, ce n'est pas le Grand Conseil (pouvoir législatif), qui juge et punit les crimes. Cette tâche n'appartient qu'aux magistrats de l'ordre judiciaire. Ceux-ci lorsqu'ils seront appelés à la remplir, se retireront, on n'en doute pas, dans le sanctuaire des lois, et là dans le recueillement, loin du tumulte des passions, et à l'abri de la prévention ou de l'entraînement, ils auront soin de tout peser dans l'impartiale et équitable balance de la justice. Il y aura une enquête accompagnée des formes tutélaires consacrées par la législation de tous les Pays ; on entendra les prévenus ; on écoutera les défenseurs. Et après cela, s'il y aura des coupables il y aura aussi des lois pour les punir. On punira le coupable, mais on respectera les innocens : on ne punira pas des Corporations en masse pour les écarts dont quelques individus auraient pu se rendre responsables. On punira, mais on punira selon les lois, et surtout on n'infligera pas une punition qui, comme la suppression des couvens, *n'existe pas* et *ne peut pas exister dans le Code pénal.*

L'arrêt de suppression du 13 janvier n'est donc qu'une *mesure législative,* et comme telle le Pacte fédéral, la loi fondamentale du Droit public en Suisse, l'a déjà désavouée d'avance.

Je regrette bien sincèrement de me trouver dans la pénible nécessité de faire ces observations ; mais on comprendra sans peine que mon devoir l'exige. Le Directoire fédéral dans sa haute sagesse comprendra de même que dans une pareille circonstance je dois réclamer en faveur des couvens de l'Argovie le maintien et l'éxécution du Pacte fédéral, comme en effet j'ai l'honneur de l'invoquer de l'autorité qui par sa position en est la première gardienne.

On doit espérer que le Grand Conseil d'Argovie, à la voix amicale du Vorort, et après plus mûre reflexion, ne se refusera pas à rapporter une mesure, prise (on peut le dire sans blesser personne) dans un moment d'irritation ; une mesure qui afflige profondément toute la Suisse catholique, et affaiblit visiblement les rapports de bienveillance et de confiance entre les Etats confédérés.

Je prie Son Excellence Monsieur l'Avoyer et le Conseil exécutif de la République de Berne, Directoire fédéral, d'agréer une nouvelle assurance de ma très haute considération.

Schwytz, le 21 Janvier 1841.

Le Nonce Apostolique:

P. Gizzi, Archevêque de Thèbes.

II

Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 878, S. 3 (Minute des Schreibens), ferner Tags.-Archiv, Bd. 288, Nr. 153 (15. Februar).

A Son Excellence Monseigneur l'Archevêque de Thèbes, Nonce Apostolique en Suisse

. . . . . .

La Nonciature a cru pouvoir fonder ses réclamations sur le pacte fédéral du 7 Août 1815, et les adresser aux autorités fédérales de la Suisse.

Or ce pacte détermine les droits que les Cantons souverains de la Suisse se sont réciproquement concédés et les obligations qu'ils sont contractées entr'eux, la garantie accordée aux couvens par ce pacte, n'est donc qu'une garantie qu'il a plu aux Cantons de se donner réciproquement, et un pouvoir indépendant de leur souveraineté n'a pu acquérir un droit quelconque par cette stipulation.

De plus, les rapports qui peuvent exister entre les pouvoirs politiques d'un Etat souverain et les Autorités supérieures de l'Eglise catholique ne sont point du domaine des autorités fédérales, parceque les Cantons souverains n'ont par le pacte qui les unit, cédé aucun des droits inhérens à la souveraineté qui concernent les relations entre l'Etat et l'Eglise ; ces droits sont au contraire intégralement réservés aux autorités cantonales.

Partant de ces principes, les Avoyers et Conseil exécutif du Directoire fédéral ont dû transmettre les reclamations de la Nonciature à l'Etat d'Argovie ; les autorités constitutionnelles de ce Canton étant dans le cas spécial dont il s'agit le seul pouvoir compétent.

Ils ont l'honneur de faire parvenir à Son Excellence la réponse qu'ils ont reçu le 10 de ce mois de la part du Petit Conseil du Canton d'Argovie, ensuite de cette communication.

. . . . . .

Berne, le 15 février 1841. *Les Avoyer et Conseil exécutif du Canton de Berne, Directoire fédéral.*

III

Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 875, S. 33-35 (Original).

Aarau den 10.ten Febr. 1841.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an Titl. Schultheiß und Regierungsrath hohen Standes Bern, als eidgenössischer Vorort.

. . . . . .

. . . . . .

Es liegt wohl außer allem Zweifel und findet sich durch die Staatengeschichte der ältern und neuern Zeit in der mannigfachsten Anwendung belegt, daß der Souveränität eines jeden Staates mit dem Anspruch auf unverkümmerte Existenz auch das Recht nothwendig innwohnen muß,

die auf seinem Gebiet befindlichen weltlichen wie geistlichen Korporationen, welche ohne seine Anerkennung, ohne seinen Schutz gar nicht bestehen könnten, zu beaufsichtigen, sie mit den Forderungen christlicher Staats-Zwecke, wenn sie denselben fremd geworden wären, durch nöthige Reform in Harmonie zu bringen, ja sie selbst aufzuheben, von dem Augenblicke an, wo dergleichen Gemeinheiten ihrer eigenen Bestimmung abgestorben oder ihr dem Staate untergeordnetes Verhältnis so weit überschritten, daß ihre Fortdauer der Existenz und der Wohlfahrt des Staates Gefährde bringen und mit der Selbsterhaltungspflicht desselben in unvermeidlichen Widerspruch fallen würde. Die Notwendigkeit allein, gegen die Aargauischen Klöster jenes Recht wahren und diese Pflicht feststellen zu müssen, hat den Beschluß des Großen Rathes herbeiführen können, welche diese Korporationen als aufgehoben, gleichwohl aber ihre Güter der stiftungsgemäßen Zwecken gesichert und für die standesmäßige Unterhaltung der Ordensglieder zunächst affiziert erklärt.

Dabei wußte sich die oberste Landesbehörde in ihrer eidlichen Fürsorge für des Landes Wohl von jeder Absicht und von jeder Handlung frei, woraus für sie der Vorwurf auch nur mit einigem Grund hergeleitet werden könnte, als gienge sie damit um, die katholische Kirche in ihrem verfassungsmäßig auf das feierlichste gewährleisteten und unter den Schutz der Gesetze gestelltem Kultus irgendwie zu verkümmern, oder in ihren, der Anerkennung des Staates genießenden Rechten im Mindesten zu beeinträchtigen.

Der Aargauische Staat ist sich des, noch von keiner selbständigen Staatsgewalt aufgegebenen, Rechts circa sacra und seines Umfangs und Verhältnisses zur Kirche überhaupt zu gut bewußt, um sich von irgend einer Seite her von der Ansicht überzeugen lassen zu können, als ob Körperschaften, wie Klöster, Stifte, Bruderschaften usw. zum organischen Bau und Wesen der Kirche gehörten, und als ob mithin durch Entfernung der staatsgefährlich gewordenen Anstalten dieser Art die katholische oder jede andere Kirche im Staat irgend benachteiligt sein könnte.

Was nun aber die Rechtfertigung der gegen die Klöster ergriffenen Maßregel dem eidgenössischen Bundesvertrag gegenüber betrifft, so wird es Euer Hochwohlgeboren, so wenig als dem hohen Vertreter des heiligen römisch-apostolischen Stuhls in der Schweiz entgehen dürfen, daß es sich dabei ausschließlich um die staatsrechtlichen Befugnisse eines von seinen Miteidgenossen garantirten souverainen Bundesgliedes handelt, Befugnisse, für deren Ausübung die Aargauische Staatsgewalt sich nächst Gott einzig dem Aargauischen Volke verantwortlich weiß, und daß daher unser Kanton dieser seiner souverainen Stellung, nicht minder aber seiner eigenen Achtung für die unbeschränkte Autonomie des schweizerischen Bundes vergessen müßte, wenn er sich auch nur einen Augenblick befugt halten könnte, die Aufhebung seiner Klöster überhaupt und das dabei nach seinen verfassungsmäßigen Einrichtungen zu beobachtende Verfahren dem Urtheil irgend noch einer andern Autorität zu unterwerfen, es wäre denn der innert der Schranken gleicher Berechtigung bewegenden Stimme seiner Bundesbrüder, zu denen allein er in Bezug auf die fraglichen Korporationen durch den Art. XII des Bundesvertrags in einem gegenseitigen Vertragsverhältnisse steht.

Wir hegen auch die vollendeste Überzeugung, daß unsre Mit-Eidgenossen von den aus diesem Vertrag für sie herzuleitenden Befugnissen keinen Gebrauch machen werden, der nicht mit der voraus gewährleisteten Integrität und Souveränität eines Bundesgliedes vereinbar und mit den Grundsätzen im Einklang wäre, die auch schon in Absicht auf frühere, unter demselben Bundesvertrage in andern Kantonen stattgehabte, Säkularisationen in Anwendung gekommen sind.

Es beruht übrigens der Bundesvertrag auf dem Einverständnis der eidgenössischen Stände, er ist ein Erzeugnis ihrer eigenen, und ihrer Völkerschaften internationalen hoheitlichen Machtfülle. Seine Handhabung, Auslegung, Vollziehung, selbst die Abänderung zu jeder beliebigen Zeit trägt somit den Charakter eines unveräußerlichen Eigentums der schweizerischen Nation, das durch keine Einsprache auswärtiger, diese Selbständigkeit feierlich anerkennender, Mächte irgend beschränkt werden wird. Wenn daher in der Note, welche Se. Excellenz der apostolische Nuntius an Euer Hochwohlgeboren gerichtet, Äußerungen und selbst Reclamationen vom Standpunkte des Bundesvertrages aus vorkommen, so müssen wir gestehen, daß der Stand Aargau dieselben mit der oberwähnten hoheitlichen Stellung eines freien Staates unmöglich in Einklang zu bringen vermöchte. Wir müßten vielmehr, und dieses wird der Einsicht des h. Stellvertreters Sr. päpstlichen Heiligkeit bei reiferer Überlegung wohl nicht entgehen, — jedem Versuche einer Einmischung dieser Art die entschiedenste Verwahrung jetzt und auf immer entgegensetzen. — Und es wird uns hienach unmöglich, dem intervenirenden Schritte der h. Nuntiatur eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, die sich offenbar eben so sehr gegen die souveräne Stellung unseres Kantons, wie gegen die Selbstständigkeit und Würde des ganzen Bundes verstoßen würde. —

Dabei müßten wir es wahrscheinlich vor Allen tief beklagen, wenn die Besorgnisse confessioneller Trübung des Vertrauens unter den Eidgenossen, welche sich am Schlusse der uns mitgetheilten Note ausgedrückt finden, durch fremdartige Einflüsse irgend Boden gewinnen, und es unserm Kanton allein verwehrt sein sollte, den durch unheilige Hände gestörten, längst ersehnten Frieden in seinem Innern durch Beseitigung der erkannten Hindernisse dauernd herstellen und befestigen zu dürfen, ohne zugleich der Mißkennung seiner, durch Pflicht und Recht gebotenen, redlichen Absicht für neue Begründung des gerade von der getroffenen Seite seit längerer Zeit untergrabenen, confessionellen Einverständnisses anheim zu fallen. —

Wir hegen aber fortwährend zu unsern Mitständen, zu der unwandelbaren Loyalität, zu der vereinten Kraft und zu dem althergebrachten vaterländischen Unabhängigkeitsgefühl der Eidgenossen jedes Glaubens ein unerschütterlich festes Vertrauen für die unentweihte Zukunft unseres Vaterlandes.

.....

Der Landammann, Präsident des Kleinen Rathes,
L. Berner.

Im Namen des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber,
Ringier.

IV

Bundesarchiv, Tags.-Archiv, Bd. 878, S. 16-17 (Original).

A Son Excellence Monsieur l'Avoyer et Conseil exécutif du louable Canton de Berne, Directoire Fédéral.

. . . . . .

Le soussigné n'aurait rien ajouté à ses premières représentations, auxquelles on n'a rien objecté *directement*. Mais le Gouvernement d'Argovie ayant opposé des fins de non recevoir, et énoncer des opinions, auxquelles le Saint Siège ne saurait jamais consentir, le Représentant de Sa Sainteté ne peut pas garder un silence qui serait envisagé comme un acquiescement.

Il doit avant tout protester contre l'opinion qui voudrait voir dans les démarches, que fait le Saint Siège en faveur des couvens, une *intervention étrangère*. Ce n'est pas, en effet, le Souverain temporel des Etats romains, qui vient s'immiscer dans les affaires politiques de la Suisse : c'est le Chef de l'Eglise catholique qui prend, comme il en a le devoir et le droit, la défense des intérêts, des fondations, et des institutions religieuses de cette même Eglise, et lorsqu'il intervient pour des objects de cette nature, on ne voit pas comment on pourrait le qualifier d'Etranger, ou comme se mêlant d'affaires qui lui seraient étrangères.

On conteste au Saint Siège la faculté d'invoquer les garanties stipulées par l'article XII du Pacte fédéral par la raison « que la garantie accordée aux couvens n'est qu'une garantie qu'il y a plu aux Cantons de se donner réciproquement, et qu'un pouvoir indépendant de leur souveraineté n'a pu acquérir un droit quelconque par cette stipulation. » Le soussigné se permettra de présenter à l'Autorité fédérale l'observation suivante. Quelques soient les Parties contractantes qui ont signé le Pacte fédéral, il est certain que par l'article XII de ce Pacte on a donné une garantie explicite en faveur des couvens. Il est aussi généralement reconnu que tous ceux qui ont pour eux une garantie, peuvent la réclamer et l'invoquer, si elle vient à être méconnue. La garantie donc stipulée par l'article XII ayant été accordée aux corporations et aux institutions religieuses, elle peut, à bon droit, être invoquée tant par les corporations elles-même, que par le Chef de l'Eglise catholique qui en est le Protecteur naturel, et qui doit veiller à ce que les fondations et les établissemens religieux du catholicisme ne soient détruits.

Le soussigné doit rappeler à cet égard des faits historiques, dont les Archives fédérales pourront, au besoin, fournir les preuves ; c'est que la garantie accordée aux couvens par l'article XII du Pacte fédéral en 1815, a été accordée *sur la demande du Représentant du Saint Siège ;* comme sur l'instance du même Nonce, au mois de juin 1804, les Cantons catholiques et mixtes, réunis en conférence sur l'invitation du Landamann de la Suisse, avaient adopté *comme maxime* « de ne supprimer aucun couvent dans leurs Cantons, si ce n'est à la suite d'un concordat particulier à conclure avec le Siège Apostolique ».

Il est donc très-naturel que le Saint Siège invoque aujourd'hui en faveur des couvens les garanties qui leur furent accordées à sa requête. De ces faits il résulte évidement d'ailleurs *que* le Saint Siège est toujours intervenu pour les couvens, *qu'*on ne lui a pas contesté le droit de le faire, et *que* jamais on n'a regardé ses démarches en faveur des corporations religieuses comme une intervention étrangère.

En invoquant les garanties données aux couvens par l'article XII du Pacte fédéral, on ne porte aucune atteinte à la souveraineté et à l'indépendance de l'Etat d'Argovie, comme le Gouvernement de ce Canton parait le croire. Car le Pacte ayant été accepté et signé par lui volontairement et librement, si l'exercice de son droit de souveraineté se trouve limité (pour quelques objets) par les stipulations du Pacte, cette limitation n'est que le résultat d'un engagement que l'Etat souverain a lui-même librement contracté. C'est là du reste la condition de tous les Etats constitutionnels, qui pour cela ne sont ni moins souverains, ni moins indépendans.

Dans les démarches donc du Saint Siège en faveur des corporations religieuses on ne saurait *voir ni atteinte à la souveraineté d'un Etat quelconque, ni empiètement, ni intervention étrangère.* Le Saint Père ne fait que remplir un devoir, et en même tems user d'un droit inhérent à son caractère.

. . . . . .

Schwytz, le 19 Mars 1841.

Le Nonce Apostolique:
P. Gizzi, Archevêque de Thèbes.

V

Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Gesandtschaftsarchive, Bern, Fz. 18. — Abschrift im Bundesarchiv.

Kopie eines Berichtes des Grafen v. Lützow an Fürst Metternich.

en date de Rome, le 5 juin 1841.

. . . . . .

J'ai voué la plus grande attention à l'exposé que renferme l'une de Vos dépêches, mon Prince, sur l'attitude actuelle de la Suisse et sur les partis qui la divisent. J'y ai trouvé développé avec clarté et lucidité les principes qui sont à maintenir, les positions qui sont à ménager et les écueils qui sont à éviter non moins que l'avantage qui sera à retirer avec prudence et modération toutefois, des chances et des dispositions heureuses qui ont contribué à donner à la Suisse et au parti antirévolutionnaire l'attitude que la confédération a prise depuis la dernière diète extraordinaire.

Le Cardinal-Secrétaire d'Etat à qui j'avais rendu fidèlement compte des reflexions auxquelles le nouvel ordre de choses avait donné lieu, et qui se présentent dans la direction de V. A. comme autant de conseils salutaires qui sautent aux yeux et que le Ministre de S. S. s'estima heureux de recevoir, n'hésita pas à m'assurer que l'intérêt du St. Siège, celui de la religion et celui même de la Suisse exigent que le nouveau Nonce suive

les avis qui forment le sujet de Votre dépêche, mon Prince ; que la prudence et la modération qu'ils dictent, l'accompagnent et viennent à son aide dans toutes les circonstances, et que par son maintien et par son langage il puisse salutairement influer sur l'attitude du Canton appelé à diriger dorénavant la Suisse catholique.

Le Cardinal Lambruschini est comme Vous, mon Prince, d'avis que le Nonce apostolique ait à établir sa résidence à Lucerne. Son Eminence le proposera de même à S. S., mais Elle n'osa point encore m'annoncer cette disposition comme définitivement arrêtée.

Mgr.d'Andrea ne pouvant être consacré Archevêque qu'après le prochain consistoire, qui n'aura lieu qu'au mois de juillet lorsque le St Père sera derechef établi au Quirinal, son arrivée en Suisse souffrira encore du retard.

Quant à l'introduction des Jésuites dans le Canton de Lucerne, V. A. peut être convaincu que le Cardinal Lambruschini ne la favorisera point ; il la trouve dès à présent inopportune, imprudente et les instructions que Mgr. d'Andrea recevra, l'engageront bien de déconseiller une proposition prématurée qui susciterait d'inextricables embarras, d'abord à cet ordre religieux et non moins à la cause du catholicisme et du bon ordre en Suisse. Je crois d'ailleurs pouvoir annoncer que le R. P. Général des Jésuites est tellement sage et pénétré de cette saine prudence qui permet à l'homme de connaître les difficultés de sa position, qu'il se gardera bien d'établir son ordre dans des contrées où son installation pourrait rencontrer des démonstrations haineuses et donner même lieu à des contestations politiques.

. . . . . .

. . . . . .